Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 3432.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1851., betreffend die Bestätigung des von dem Westpreußischen General-Landtage im Jahre 1850. revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft von 1787., nebst diesem Reglement und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 25. Juni 1851.

Auf Ihren Bericht vom 19. Mai d. J. habe Ich den Mir vorgelegten Entwurf zum „Reglement der Westpreußischen Landschaft von 1787., revidirt von dem im Jahre 1850. gehaltenen General-Landtage", durch Vollziehung der demselben angehängten Urkunde Meine Bestätigung ertheilt und sende Ihnen denselben zur Veröffentlichung durch die Gesetz-Sammlung beigehend zurück.

Bellevue, den 25. Juni 1851.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1851.

Reglement
der Westpreußischen Landschaft von 1787.,
revidirt
von dem im Jahre 1850. gehaltenen General-Landtage.

Erster Theil.

Einleitung.

§. 1.

Die Westpreußische Landschaft, welche durch das unterm 19. April 1787. bestätigte Reglement vom 22. Februar 1787. gegründet ist, hat die Beförderung des Kredits der zu diesem Vereine gehörigen Gutsbesitzer durch ein Pfandbrief-System zum Zwecke.

§. 2.

Die Westpreußische Landschaft umfaßt sämmtliche ehemals adelige Güter (§. 14.) der früheren Erbprovinz Westpreußen, wie solche zur Zeit der Gründung der Landschaft im Jahre 1787. bestanden hat, namentlich die ehemaligen landräthlichen Kreise Dirschau, Stargardt, Bromberg, Inowraclaw, Conitz, Cammin, Deutsch-Crone, Culm, Michelau, Marienburg, sowie die früher zu Ostpreußen gehörig gewesenen ehemaligen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg.

§. 3.

In landschaftlichen Angelegenheiten wird unter einem Kreise derjenige Bezirk verstanden, welcher im Jahre 1787. einen landräthlichen oder landschaftlichen Kreis gebildet hat.

Nach dieser vormaligen Kreiseintheilung besteht die Westpreußische Landschaft aus den vier Landschafts-Departements: Danzig, Bromberg, Schneidemühl und Marienwerder. Es gehören:

a) zum Danziger Departement die landschaftlichen Kreise: Dirschau und Stargardt;

b) zum Bromberger Departement die landschaftlichen Kreise: Bromberg, Inowraclaw und Conitz;

c) zum Schneidemühler-Departement die landschaftlichen Kreise: Cammin und Deutsch-Crone;

d) zum Marienwerder Departement die landschaftlichen Kreise: Marienwerder und Riesenburg (bestehend aus den ehemaligen Hauptämtern Marienwerder und Riesenburg), Marienburg, Culm und Michelau.

Erster

Erster Titel.

Von den Pfandbriefen überhaupt.

§. 4.

Landschaftliche Pfandbriefe sind auf jeden Inhaber lautende Hypotheken-Instrumente, welche, unter Bürgschaft der gesammten Landschaft für Kapital und Zinsen, von den Landschafts-Behörden auf zum landschaftlichen Verbande (§. 2.) gehörige Güter ausgefertigt, von den Inhabern jedoch nicht dürfen gekündigt werden.

§. 5.

Diese Pfandbriefe haben vor andern hypothekarischen Schuldverschreibungen folgende Vorzüge:

a) daß jedes der Landschaft zu verpfändende Gut nach richtigen Grundsätzen abgeschätzt und das darauf zu bewilligende Anlehn in ein bestimmtes Verhältniß zum ausgemittelten Werthe gesetzt wird,

b) daß dem Inhaber eines Pfandbriefs, außer dem darin ausdrücklich verpfändeten Gute, auch alle Güter des landschaftlichen Verbandes dergestalt haften, daß jeder sich ereigende Ausfall dem Pfandbriefs-Inhaber von der Landschaft vertreten und ihm ohne alle prozessualische Weitläuftigkeiten ausgezahlt werden muß, so daß dem Pfandbriefs-Inhaber
   1) die sämmtlichen Fonds der Landschaft (§. 121.),
   2) das zur Spezial-Hypothek im Pfandbriefe verschriebene Gut,
   3) die zum Kreditsystem verbundenen Güter der ganzen Erbprovinz Westpreußen, mit Einschluß des dazu gehörigen ostpreußischen Marienwerder-Riesenburgschen Kreises (§. 2.)

haften.

§. 6.

Diese Pfandbriefe werden nur auf die erste Hälfte des, von der Landschaft nach dem Ertrage zu fünf Prozent zu bestimmenden, Werths eines Guts ausgefertigt.

§. 7.

Sie werden den Inhabern in halbjährigen Terminen mit drei und einem halben Prozent verzinset.

§. 8.

Die Schuldner entrichten die Zinsen von den auf ihren Gütern ausgefertigten Pfandbriefen an die Landschaftskasse, und diese zahlt sie in den bestimmten Terminen an den Vorzeiger der fälligen Kupons ohne Abzug, Aufenthalt oder Kosten baar in Silberkurant, so daß die Inhaber Westpreußischer Pfandbriefe und Kupons mit dem Besitzer der dafür verpfändeten Güter in kei-

keiner Verbindung stehen, sondern sich, Rücksichts ihrer Befriedigung, lediglich an die Landschaft halten.

§. 9.

Der Zinsenlauf eines Pfandbriefs wird durch einen über die Kaufgelder des verpfändeten Guts entstehenden Liquidations- oder durch einen Konkurs-Prozeß nicht unterbrochen, die Inhaber der Pfandbriefe erhalten vielmehr, auch während desselben, jederzeit ihre Zinsen aus der Landschaftskasse in den festgesetzten Terminen ausgezahlt.

§. 10.

Die Gerichtsbehörden innerhalb des landschaftlichen Verbandes sind verpflichtet, bei den zu einer Konkursmasse gehörigen Gütern auf die in den Hypothekenbüchern eingetragenen Pfandbriefe von Amtswegen Rücksicht zu nehmen, die Landschaft dagegen darf sich in dem Liquidations-Termine nicht melden, vielmehr ist sie von aller Einlassung in den Konkurs und von allen Beiträgen zu den Gerichtskosten entbunden, und es wird nur der nach ihrer Befriedigung verbleibende Ueberrest der Einkünfte und der Kaufgelder solcher Güter zur Konkursmasse gezogen. Die Pfandbriefs-Inhaber können daher auch nie in einen Konkurs verwickelt werden.

§. 11.

Die landschaftlichen Pfandbriefe und Zinskupons sind alle von einerlei Qualität und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen des Gläubigers oder Schuldners, sondern auf das verpfändete Gut ausgestellt.

§. 12.

Die Pfandbriefe werden in Silberkurant, nach dem gesetzlichen Münzfuße, die Mark feinen Silbers zu vierzehn preußischen Thalern gerechnet, ausgefertigt.

Zweiter Titel.

Von den Personen und Gütern, welche zur Aufnahme von Pfandbriefen geeignet sind.

§. 13.

Soweit Jemand Darlehne zu kontrahiren und Verpfändungen vorzunehmen fähig ist, soweit kann er auch Pfandbriefe auf seine Güter ausfertigen lassen.

§. 14.

Landschaftliche Pfandbriefe werden nur auf solche Güter bewilligt, die als adelige oder Rittergüter in den Hypothekenbüchern der betreffenden ehemaligen Landes-Justiz-Kollegien eingetragen sind. Unadelige, Kölmische oder Frei-güter

güter oder mit adeligen Gütern nicht in Verbindung stehende Bauerhöfe sind daher von dem landschaftlichen Verbande ausgeschlossen und können nur dann mit Pfandbriefen belegt werden, wenn der Besitzer eines adeligen Guts dergleichen Besitzungen eigenthümlich oder früher in Erbpacht oder Erbzins übernommen hat, und solche als Pertinenzstücke seines adeligen Guts in das Hypothekenbuch desselben eintragen läßt. Sind dergleichen Grundstücke mit einem Kanon belastet, so muß der Besitzer sich zugleich verpflichten, den Kanon in den festgesetzten Terminen an den Berechtigten abzuführen und dieses der vorgesetzten Landschafts-Direktion bei Vermeidung der landschaftlichen Exekution nachzuweisen.

§. 15.

Bei Dismembrationen adeliger oder sonst mit der Westpreußischen Landschaft verbundenen Güter sind die Trennstücke im landschaftlichen Taxwerthe von 1000 Thalern und darüber, insofern diese Trennstücke selbstständige Grundstücke bilden und nicht als bloße Pertinenzien anderer Grundstücke anzusehen sind, zur Bepfandbriefung ebenfalls geeignet.

§. 16.

Auf Fideikommisse, Majorate, Lehne und solche adelige Güter, welche moralischen Personen angehören, können Pfandbriefe nur unter den Voraussetzungen, unter welchen die Substanz solcher Güter nach den Gesetzen und Stiftungs-Urkunden mit Schulden belastet werden darf, bewilligt werden.

§. 17.

Alle dergleichen Güter (§. 16.) sind, sobald sie mit Pfandbriefen belegt werden, allen landschaftlichen Gesetzen und Einrichtungen dergestalt unterworfen, daß die von den Pfandbriefen zu zahlenden Zinsen zunächst nach den Steuern, öffentlichen und Kommunal-Abgaben, vor allen anderen Leistungen, sie haben Namen wie sie wollen, bei Vermeidung der landschaftlichen Sequestration und Subhastation gezahlt werden müssen.

§. 18.

Auf Waldungen, welche zu adeligen Gütern gehören, können zwar ebenfalls Pfandbriefe bewilligt werden; haben jedoch dergleichen der Landschaft verpfändete Waldungen durch Brand, Raupenfraß, unwirthschaftliche Benutzung u. s. w. einen beträchtlichen Schaden erlitten, so muß die Taxe derselben von Amtswegen revidirt und nach Verhältniß des verminderten Werthes das landschaftliche Anlehen entweder ganz oder theilweise gekündigt werden.

§. 19.

Vormalige Starostei- und Gratialgüter, sowie Königliche Domainengüter dürfen, wenn sie ausdrücklich zu adeligen Rechten verliehen sind, mit Pfandbriefen belegt werden, selbst wenn sie mit einem fixirten Kanon belastet sind, doch muß ein Viertel dieses Kanons als Kontribution von dem jährlichen Ertrage in Abzug gebracht, und die übrigen drei Viertel dieses Kanons müssen mit

mit fünf Prozent zu Kapital geschlagen und dieses Kapital von dem zu bewilligenden Pfandbriefs-Darlehn in Abzug gebracht werden. Dagegen dürfen auf solche Güter, deren Kanon nicht fixirt ist, sondern nach den Durchschnitts-Marktpreisen steigend und fallend regulirt wird, Pfandbriefe nicht bewilligt werden.

Dritter Titel.

Von der Bewilligung und Ausfertigung der Pfandbriefe.

§. 20.

Wer Pfandbriefe auf sein Gut aufnehmen will, meldet sich bei der betreffenden Provinzial-Landschafts-Direktion, diese ersucht die Justizbehörde, zu deren Bezirk das mit Pfandbriefen zu belegende Gut gehört, einen Hypotheken-Extrakt desselben und zugleich darüber Nachricht zu ertheilen, ob der Bepfandbriefung des Guts Hindernisse im Wege stehen.

§. 21.

Jeder Gutsbesitzer, dessen Gut bepfandbrieft ist, muß die Wirthschafts-Gebäude desselben bei der Westpreußischen landschaftlichen Feuer-Sozietät versichern lassen, und wenn dies nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Aufforderung geschieht, ist die Landschaft befugt und verpflichtet, die Pfandbriefe zu kündigen.

Bei neuen Pfandbriefs-Bewilligungen ist die Association des zu bepfandbriefenden Guts bei dieser Feuer-Sozietät unerläßliches Erforderniß.

§. 22.

Stehen der sofortigen Aufnahme des Darlehnsuchenden in die gedachte Feuer-Sozietät Hindernisse entgegen, so genügt es, wenn der Darlehnssucher sich zum Beitritt verpflichtet und diese Verpflichtung sicher stellt. Die deshalb zu nehmenden Maaßregeln werden der Provinzial-Landschafts-Direktion überlassen.

§. 23.

Ausgenommen von dieser Beitrittsverpflichtung zur Westpreußischen landschaftlichen Feuer-Sozietät sind die zum Landschafts-Verbande gehörigen Gutsbesitzer im Großherzogthum Posen, so lange als dieselben nach dem Posenschen Feuer-Sozietäts-Reglement genöthigt sind, der Posenschen Feuer-Sozietät beizutreten. Rücksichts dieser Gutsbesitzer genügt ein Attest der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion über die wirkliche Versicherung bei derselben, doch haben in besonders dazu geeigneten Fällen die Landschafts-Behörden die Befugniß, von den mit Pfandbriefen belasteten Gutsbesitzern das Kataster zu erfordern, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Gebäude angemessen versichert sind, und wenn dies nicht der Fall, den betreffenden Gutsbesitzer zur angemessenen Erhöhung der Versicherung durch zweckdienliche Zwangsmittel anzuhalten.

§. 24.

Jeder Pfandbriefs-Bewilligung muß eine landschaftliche Taxe des mit Pfandbriefen zu belegenden Guts zum Grunde gelegt, diese Taxe auch, vor der Bewilligung, von der General-Landschafts-Direktion superrevidirt und festgesetzt werden.

§. 25.

Wie bei Aufnahme einer landschaftlichen Taxe zu verfahren sei, bestimmen die landschaftlichen Abschätzungs-Prinzipien und der zweite Theil dieses Reglements.

§. 26.

Andere Schuldverschreibungen dürfen den Pfandbriefen im Hypothekenbuche nicht vorstehen. Dagegen hat ein jedes Mitglied des landschaftlichen Verbandes in der Regel das Recht, die Hälfte des landschaftlichen Taxwerths als Pfandbriefs-Darlehn innerhalb der ersten Hälfte desselben zu verlangen, doch steht den Landschafts-Direktionen ausnahmsweise die Befugniß zu, aus erheblichen Gründen die volle Hälfte des Taxwerths zu verweigern, wogegen den Betheiligten der Rekurs an die General-Direktion und den General-Landtag offen steht.

§. 27.

Pfandbriefe dürfen nur auf die Summen von 20 Rthlrn., 40 Rthlrn., und auf volle Hunderte von Thalern, jedoch nicht höher als zu 1000 Rthlrn. ausgefertigt werden. Es hängt von dem Darlehnssucher ab, auf welche dieser Summen er das bewilligte Quantum ausfertigen lassen will, doch muß wenigstens der zehnte Theil desselben in kleinen Pfandbriefen von 100 Rthlrn. und darunter expedirt werden. Dagegen darf der Schuldner nicht mehr als ein Fünftheil von Pfandbriefen unter 100 Rthlr. verlangen.

§. 28.

Die Pfandbriefe werden auf Pergament, nach der aus der Beilage ersichtlichen Form, und nach besonders dazu gestochenen Platten abgedruckt.

Beilage No. 1.

§. 29.

Außer der Zeit ihres Gebrauches wird die Pfandbriefsplatte bei der General-Direktion aufs Sorgfältigste aufbewahrt. Die Abdrücke der Platte werden in Gegenwart eines Abgeordneten der General-Landschafts-Direktion gefertigt.

§. 30.

Den Provinzial-Landschafts-Direktionen ist zwar gestattet, einen angemessenen Vorrath von Pfandbriefs-Formularen zum vorkommenden Gebrauch abdrucken zu lassen, jedoch müssen diese Abdrücke bis zum Gebrauche derselben im landschaftlichen Depositorio aufbewahrt und vollständige Rechnung darüber geführt werden.

§. 31.

Der Pfandbriefs-Stempel wird, wenn er außer Gebrauch ist, ebenfalls im Depositorio aufbewahrt, auch soll während seines Gebrauchs wenigstens Ein Mitglied der Provinzial-Direktion zugegen sein.

§. 32.

Jeder Pfandbrief erhält einen auf demselbem gestempelten Vermerk, welcher die Höhe des Zinsfußes und die Unkündbarkeit ausspricht.

§. 33.

Die bewilligten Pfandbriefe werden vor dem versammelten Departements-Kollegio von dem Provinzial-Direktor und zwei Mitgliedern des Kollegii unterschrieben und vor Beidrückung des Landschafts-Siegels mit einer Ausfertigung des Bewilligungs-Protokolls von der Landschafts-Direktion, nebst den erforderlichen Eintragungs- und Löschungs-Anträgen, dem betreffenden das Hypothekenbuch führenden Kreisgerichte übersendet.

§. 34.

Das Kreisgericht prüft diese Gesuche. Ergeben sich dabei rechtliche Erinnerungen, so werden dieselben der Landschafts-Direktion zur Erledigung mitgetheilt. Erscheint dagegen das Eintragungsgesuch rechtlich zulässig, so wird die Eintragung mit wörtlicher Angabe der Eintragungs-Vermerke verfügt und in einem Termine vor dazu zu ernennender kreisgerichtlicher Kommission von drei Mitgliedern bewirkt. Die Pfandbriefe werden demnächst mit dem Eintragungs-Vermerke versehen und dieser von dem Vorsteher des Hypotheken-Büreaus und dem Ingrossator vollzogen.

§. 35.

Sodann werden von den Gerichts-Kommissarien die in das Hypothekenbuch eingetragenen Vermerke mit dem Eintragungs-Dekrete verglichen, bei befundener Richtigkeit die Pfandbriefe von den Mitgliedern der Kommission unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel bedruckt. Ueber diesen Akt wird eine Verhandlung aufgenommen, dieselbe von den Mitgliedern der Kommission unterschrieben und eine Ausfertigung dieser Intabulations-Verhandlung und des Eintragungs-Dekrets, sowie die Pfandbriefe selbst, der Landschafts-Direktion übersendet.

§. 36.

Diese fügt sodann den Pfandbriefen das Landschafts-Siegel, den Konvertirungs-Stempel, die Nummer des Landschafts-Registers und die besonders ausgefertigten Zinskupons bei, wodurch die Pfandbriefe erst kursfähig werden.

§. 37.

Die Pfandbriefe müssen dem Gutsbesitzer, welchem das Anlehen bewilligt worden, selbst, gegen die Gebühren von zwei pro Mille der bewilligten Pfand-

Pfandbriefe und die baaren Auslagen der Landschaft ausgehändigt werden, einem Dritten aber nur auf gerichtliche Spezialvollmacht des Eigenthümers.

§. 38.

Wenn bereits ausgefertigte Hypotheken-Instrumente in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, so wird es damit eben so gehalten, wie bei neuen Pfandbriefen, nur daß diese Umschreibung in den Hypothekenbüchern bei der umgeschriebenen Post selbst bemerkt wird, und die Extradition der auf solche Weise eingetragenen Pfandbriefe nicht anders, als gegen Herbeischaffung des betreffenden Hypotheken-Instruments, welches zugleich zu kassiren ist, erfolgen darf, folglich die Pfandbriefe so lange, bis die Auswechselung erfolgen kann, im Depositorio der Landschaft verbleiben müssen.

§. 39.

Sollte sich bei dem Eintragungsgeschäfte ergeben, daß es noch an irgend einer Urkunde mangele, welche erforderlich ist, den Pfandbriefen das Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen Privatforderungen zu verschaffen, so kann zwar die Eintragung der Pfandbriefe erfolgen, es müssen jedoch sämmtliche Pfandbriefe im landschaftlichen Depositorio so lange aufbewahrt werden, bis jede dem Pfandbriefs-Kapital vorstehende Post aus dem Wege geräumt oder deren Betrag nebst sämmtlichen rückständigen und außerdem noch zweijährigen Zinsen in das gerichtliche Depositorium gezahlt ist.

§. 40.

In allen Fällen, wo bei Pfandbriefs-Bewilligungen Deposite zur Deckung vorstehender Privat-Hypotheken niedergelegt sind, ist dem Besitzer des bepfandbrieften Guts eine angemessene, nicht über zwei Jahre hinausgehende Frist zu bestimmen, in welcher er die Löschung der dem Pfandbriefs-Kapitale vorstehenden Posten nachzuweisen hat.

§. 41.

Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das ganze Pfandbriefs-Kapital sofort zu kündigen. Kann jedoch in außerordentlichen Fällen der Besitzer nachweisen, daß er allen Fleiß angewendet, um die Löschung zu bewirken, so ist die General-Direktion befugt, die zweijährige Frist angemessen zu verlängern.

Vierter Titel.

Von Ausfertigung der Kupons.

§. 42.

Zu jedem Pfandbriefe gehört eine Zinsanweisung auf vier Jahre, welche acht halbjährlich zahlbare Kupons oder Zinsanweisungen enthält.

 Die

Die äußere Form dieser Zinsanweisungen ist aus der Anlage ersichtlich.

§. 43.

Die ausgefüllten Zinsanweisungen werden mit den Registern der Landschaft verglichen, mit dem trockenen Stempel der General-Direktion bedruckt, sodann von wenigstens vier Mitgliedern der Provinzial-Direktion oder des Departements-Kollegii auf dem Seitenrande unterschrieben und endlich mit dem Kupon-Stempel der Provinzial-Direktion versehen.

Bei dem Unterschreiben der Zinsanweisungen ist darauf zu rücksichtigen, daß zur Seite eines jeden Kupons ein Theil der Namensunterschrift sich befinde.

§. 44.

Die vollzogenen Zinsanweisungen, imgleichen die dazu gedruckten Formulare, nebst dem Kupons-Stempel, werden von dem Provinzial-Direktor und dem Syndikus unter Verschluß gehalten. Auch muß über die den Provinzial-Direktionen von der General-Landschafts-Direktion zugefertigten Kupons-Formulare eine vollständige mit Belägen versehene Rechnung geführt werden.

§. 45.

Der Inhaber des letzten mit Nr. 8. bezeichneten Kupons (Stichkupons) erhält bei Erhebung der darauf fälligen Zinsen die ferneren Kupons oder die neuen Zinsanweisungen auf die nächsten vier Jahre, und zwar wenn er sie nicht durch die Post, sondern bei einer Provinzial-Landschafts-Kasse erhebt, kostenfrei.

§. 46.

Wer die neuen Kupons nicht bei der dieselben ausfertigenden, sondern bei einer andern Direktion in Empfang nehmen will, hat der Letztern vier Wochen vor demjenigen Tage, an welchem die Zinszahlung bei den Provinzial-Landschafts-Kassen anfängt, ein genaues und deutlich geschriebenes Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchen er die Kupons verlangt, einzureichen, damit dieselben in Zeiten eingefordert werden können.

§. 47.

Wer sich später meldet, muß die mit einer solchen abgesonderten Versendung verknüpften Portokosten tragen.

§. 48.

Wenn der Inhaber des Pfandbriefs vor Aushändigung der neuen Kupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Stichkupons bei der Landschaft widerspricht, der Präsentant jedoch sie fordert und in die Auswortung an den Inhaber des Pfandbriefs nicht einwilligt, so hat die Landschaft die Interessenten zur Entscheidung des gegenseitigen Anspruches an das Gericht, zu dessen Realjurisdiktion das bepfandbriefte Gut gehört, zu verweisen und die neue Series der Kupons, auf den Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts, an das Depositorium desselben auszuliefern.

Dem

Dem Inhaber des Pfandbriefs steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Kupons berechtigt sei, dem Inhaber des Stichkupons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglichen Rechtes ob.

§. 49.

Hat der Inhaber des Stichkupons ihn aber bei der Zinserhebung eingereicht, ohne die neuen Kupons zu fordern, so ist die Landschaft befugt, die neuen Kupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefes zu behändigen. Wenn der Stichkupon weder im Zinsenerhebungs-Termine, auf welchen er lautet, noch im nächstfolgenden, der Landschaft präsentirt wird, so sind die Kupons der neuen Series dem Pfandbriefs-Inhaber beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuhändigen. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838., Gesetz-Sammlung pro 1838. Seite 367. ad 11.)

§. 50.

Vor dem Eintritte des Termins, in welchem die Stichkupons fällig werden, sind sämmtliche Pfandbriefe alphabetisch und nach ihren Nummern geordnet von den betreffenden Provinzial-Landschafts-Direktionen in einem dazu bestimmten Buche (Kupons-Extraditions-Buch) zu verzeichnen, in welchem bei Aushändigung der Kupons neben jedem Pfandbriefe derjenige, welcher die dazu gehörige neue Zinsanweisung erhält, seinem Namen, Stande und Wohnorte nach, imgleichen der Tag der Aushändigung eingetragen wird. Verlangt Jemand, daß die neue Zinsanweisung nicht auf den Stichkupon, sondern nur dem Vorzeiger des Pfandbriefs verabfolgt werde, so ist ein solcher Einspruch gleich bei dem Eingange desselben in dem gedachten Buche zu vermerken. Zugleich müssen die Empfänger der Kupons in diesem Buche darüber quittiren. Ueber die mit der Post abgesandten Kupons müssen die auszustellenden Postscheine als Beläge des Extraditions-Buchs aufbewahrt werden.

Fünfter Titel.

Von Einzahlung der Zinsen der Pfandbriefe an die Landschaft.

§. 51.

Die Zinsen der landschaftlichen Pfandbriefe werden von den Schuldnern derselben in halbjährigen Terminen, nämlich zu Johanni und Weihnachten, an die Landschaft abgeführt.

§. 52.

Der Einzahler erhält eine gedruckte Kassenquittung, welche von dem Rendanten und Kontrolleur unterschrieben und mit dem Kassensiegel bedruckt sein muß.

§. 53.

Die Einzahlung der Zinsen und des Quittungs-Groschens soll baar in Silberkurant oder in zahlbaren Kupons geleistet werden.

§. 54.

Einzahlungen durch Verrechnung mit demjenigen, was der Schuldner aus einem andern Grunde von der Landschaft etwa zu fordern hat, sind unstatthaft; der Schuldner muß vielmehr die Berichtigung einer solchen Forderung besonders nachsuchen.

§. 55.

Am 30. Juni und 31. Dezember müssen sämmtliche Zinsen in der Kasse beisammen sein. Gegen die Restanten werden sofort die geeigneten Einziehungs-Maaßregeln nach Vorschrift des §. 67. seq. veranlaßt.

Sechster Titel.

Von Auszahlung der Zinsen an die Kupons-Inhaber.

§. 56.

Die Auszahlung der Zinsen an die Kupons-Inhaber erfolgt halbjährlich, sie beginnt den 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres und währt jedesmal 14 Tage.

§. 57.

Die Pfandbriefzinsen werden nur gegen Aushändigung der fälligen Kupons an den Inhaber derselben gezahlt.

§. 58.

Wer auf zehn oder mehrere Kupons Zinsen erhebt, soll ein vollständiges und deutlich geschriebenes Verzeichniß dieser Kupons dem Rendanten der Landschaft bei Abforderung der Zinsen einreichen.

§. 59.

Inhaber zahlbarer Kupons können den Betrag derselben während der Zinsenerhebungs-Termine auch durch die Post erhalten, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

a) die Kupons müssen vor dem Eintritte der Zahlungstermine mit einem Begleitschreiben und einem Verzeichnisse postfrei eingeschickt werden;
b) dieses Schreiben ist nicht an den Rendanten oder andere Landschafts-Beamte, sondern an die Provinzial-Landschafts-Kasse zu richten;
c) der Einsender erhält den Betrag der eingesandten Kupons erst in den nächsten vierzehn Tagen nach der Einsendung und trägt die damit verbundene Gefahr und Portokosten.

§. 60.

Die Auslieferung der Kupons und deren Eintragung in die Kassenbücher vertritt die Stelle der Quittung.

§. 61.

§. 61.

Die von der Landschafts-Kasse eingelösten Kupons werden sofort mit dem bestimmten Kassations-Instrumente durchschlagen und nach erfolgter Revision vier Jahre lang als Beläge der Kasse aufbewahrt. Nach diesem Zeitverlaufe werden sie durch Feuer vernichtet.

§. 62.

Hinsichtlich der Verjährung fälliger Pfandbriefszinsen bewendet es bei den Vorschriften §. 2. Nr. 5., §. 5. Nr. 3. und §. 6. ff. des Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838. (Gesetz-Sammlung pag. 249.)

§. 63.

Die Amortisation verlorener oder unkenntlich gewordener Zinskupons Westpreußischer Pfandbriefe erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung vom 16. Januar 1810.

§. 64.

Wesentliche Kennzeichen der Kupons sind: der Name des verpfändeten Guts, der Kapitals- und Zinsenbetrag, der Zinstermin, die Stempel der Provinzial- und General-Landschafts-Direktion und die Unterschrift der ausfertigenden Behörde.

§. 65.

Werden Kupons, bei denen diese Merkmale nicht vollständig vorhanden sind, präsentirt, so dürfen sie von dem Rendanten nicht ausgezahlt werden.

Läßt sich jedoch aus den noch kennbaren Merkmalen, in Verbindung mit andern Umständen, die Richtigkeit der Kupons nicht bezweifeln, so bleibt es der Bestimmung der Provinzial-Direktion überlassen, dergleichen Kupons einzulösen. Finden sich aber gegen die Richtigkeit der Kupons Bedenken, die nicht sogleich zu beseitigen sind, so kann die Provinzial-Direktion die Einlösung derselben bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (§. 62.) aussetzen.

Siebenter Titel.

Von Beitreibung der Forderungen der Landschaft.

§. 66.

Wenn die zur Einzahlung der landschaftlichen Zinsen bestimmte Frist (§. 55.) verflossen ist, muß der Rendant ein vollständiges Verzeichniß der unberichtigt gebliebenen Zinsen-Rückstände der Provinzial-Direktion vorlegen.

 §. 67.

§. 67.

Zinsen-Rückstände, welche nur 200 Rthlr. oder weniger betragen, werden durch sofortige Exekution in das Mobiliarvermögen von dem Schuldner eingezogen.

Zu diesen Exekutionen können sich die Landschafts-Behörden entweder eines eigenen Exekutors bedienen, oder die dem Schuldner vorgesetzte Gerichts-Behörde wegen Vollstreckung der Exekution requiriren. Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, solchen Requisitionen Folge zu leisten.

§. 68.

Zinsen-Rückstände über 200 Rthlr. müssen durch Sequestration beigetrieben werden. Auch bleibt den Landschafts-Behörden überlassen, wegen geringer Rückstände, wenn sie dies für angemessen halten, die Sequestration zu veranlassen.

§. 69.

Wie bei Einleitung der Sequestration zu verfahren ist, bestimmt die Sequestrations-Ordnung.

§. 70.

Dem Schuldner wird die nothdürftigste Wohnung auf dem Gute, in soweit hinreichender Platz dazu vorhanden ist, sowie das nothdürftigste Brennmaterial aus den Gutserzeugnissen gestattet. Er muß sich aber verpflichten, den eingesetzten Sequester auf keine Weise bei der Bewirthschaftung zu belästigen, widrigenfalls er auf die erste gegründete Beschwerde exmittirt wird.

§. 71.

Wird von einer Gerichtsbehörde die Beitreibung einer Forderung aus einem der Landschaft verpfändeten Gute oder dessen Zubehör verfügt, so soll dies durch Requisition der betreffenden Provinzial-Direktion geschehen, welche hiebei darauf zu halten hat, daß der Landschaft die Mittel zu den Pfandbriefzinsen des nächsten Termins durch Berichtigung der beizutreibenden Privatforderung nicht entzogen werden. Im Uebrigen ist zwischen einer von der Landschaft angeordneten und von den Gerichten verfügten Sequestration kein Unterschied.

§. 72.

Sobald die beizutreibende Forderung nebst Kosten vollständig berichtigt ist, wird die Sequestration aufgehoben.

§. 73.

Wenn der Extrahent der Sequestration durch dieselbe nicht befriedigt wird und daher auf die Subhastation anträgt, oder wenn die Eröffnung eines Konkurses oder Liquidations-Prozesses verfügt wird, so wird dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert, sondern es müssen die eingehenden Gutseinkünfte vorweg zur Bezahlung der während des Konkurses oder Liquidations-Prozesses fortlaufenden, sowie der rückständigen Landschaftszinsen und

zum Retablissement des Guts, welches jedoch nur auf das zum Wirthschaftsbetriebe Nothwendigste zu beschränken ist, verwendet werden. Der Ueberrest wird in Gemäßheit des §. 25. der Verordnung vom 4. März 1834. über die Exekution in Civilsachen an die vom Gericht darauf angewiesenen Gläubiger ausgezahlt, resp. zum gerichtlichen Depositorio abgeliefert.

§. 74.

Die Landschaft ist nicht verbunden, sich bei dem Konkurs- und Liquidations-Prozeß zu melden und zu den Konkurskosten beizutragen, vielmehr befugt, ihre eigenen Sequestrations-Reste und Administrations-Vorschüsse nebst sämmtlichen Zinsen-Rückständen aus dem sequestrirten Gute vorweg zu entnehmen.

§. 75.

Befindet sich das sequestrirte Gut in so schlechter Verfassung, daß die Einkünfte desselben zur Berichtigung der Landschaftszinsen, der Administrations-Vorschüsse und Sequestrationskosten nicht hinreichen, so haftet dafür auch das übrige Vermögen des Schuldners dergestalt, daß die Konkursmasse desselben sowohl die landschaftlichen Zinsen, als was zur schleunigen Wiederherstellung der Wirthschaft erforderlich ist, vorzuschießen gehalten ist.

§. 76.

Sollte auch dieser Fonds zu dem gedachten Behufe nicht hinreichen, so muß die Landschaft aus ihrem Eigenthümlichen Fonds den erforderlichen Vorschuß besorgen, und muß dieser Vorschuß bei dem Verkaufe des verpfändeten Guts vorzugsweise vor andern Schulden der Konkursmasse, gleich den Kommunkosten, mit Zinsen aus dem Kaufgelde erstattet werden.

§. 77.

Auch ist die Landschaft gleich andern eingetragenen Gläubigern befugt, die Subhastation bepfandbriefter Güter zu veranlassen, wenn nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Landschafts-Behörden die sonstigen reglementsmäßigen Mittel zur Einziehung der landschaftlichen Zinsen-Rückstände und Vorschüsse binnen Jahresfrist unzureichend sind. Die Gerichte sind verpflichtet, auf den Antrag der Landschafts-Behörden die Subhastation ohne vorhergegangenes Erkenntniß einzuleiten.

§. 78.

Behufs der Subhastation bepfandbriefter Güter bedarf es der Revision der früheren landschaftlichen Taxe nur dann, wenn solche älter als sechs Jahre ist, oder die Extrahenten der Subhastation ausdrücklich darauf antragen und diesen Antrag gehörig begründen.

Ist jedoch die frühere Taxe behufs der Bepfandbriefung aufgenommen, so haben die Landschafts-Direktionen zu prüfen, ob dabei Ertrags-Rubriken von der Beleihung ausgeschlossen sind, und wenn dies der Fall, muß die Revision der früheren Taxe, auch wenn sie innerhalb der letzten sechs Jahre aufgenommen ist, stets veranlaßt werden.

§. 79.

§. 79.

Wird die Forderung der Landschaft an Kapital, Zinsen und Vorschüssen durch das im Lizitations-Termine abgegebene Meistgebot nicht vollständig gedeckt, so ist die Landschaft befugt, den Zuschlag drei Jahre aufzuhalten.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Titel 52. §. 47.

§. 80.

Nach geschehener Adjudikation erfolgt die Natural-Uebergabe des Guts an den Käufer desselben durch das Gericht, welches die Subhastation leitet, und die Landschaft gemeinschaftlich. Doch kann diese Uebergabe des Guts auch von der Landschaft allein veranlaßt werden, wenn die Gerichtsbehörde die Abordnung eines gerichtlichen Kommissarii nicht für erforderlich achtet. — Indessen darf diese einseitige Uebergabe nur im Einverständnisse mit der Gerichtsbehörde oder auf deren Requisition erfolgen, auch muß eine Abschrift der landschaftlichen Uebergabe-Verhandlung der Gerichtsbehörde mitgetheilt werden.

§. 81.

Wenn bei der Subhastation eines bepfandbrieften Guts nicht so viel geboten wird, daß durch das Gebot die Forderungen der Landschaft gedeckt werden, so sind die Landschafts-Direktionen befugt, auf dergleichen Güter, jedoch nach eingeholtem Konsense der General-Landschafts-Direktion und des Königlichen Kommissarius, mitzubieten und sich diese Güter zuschlagen zu lassen. Jedoch müssen diese von der Landschaft erkauften Güter sobald als möglich, spätestens innerhalb dreier Jahre, wieder veräußert werden.

§. 82.

Zum Verkaufe der von der Landschaft erstandenen Güter wird in der Regel nur Ein Bietungs-Termin und zwar zwei Monate hinaus angesetzt.

§. 83.

Dieser Bietungs-Termin wird bei Gütern, welche den Taxwerth von 20,000 Rthlrn. nicht erreichen, durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt des Regierungs-Departements, in welchem das zu verkaufende Gut gelegen ist, sowie durch dreimalige Einrückung in zwei Berliner Zeitungen, bei Gütern von höherem Taxwerth außerdem durch dreimalige Insertion in das Amtsblatt eines benachbarten Regierungs-Departements, bekannt gemacht.

§. 84.

Diese Vorschriften (§§. 82. 83.) gelten für gewöhnliche Fälle als Regel, an welche die Landschafts-Behörden nicht unbedingt gebunden sind, wenn sie ausnahmsweise aus erheblichen Gründen eine andere zweckmäßige Art der Bekanntmachung zu wählen sich veranlaßt finden.

§. 85.

Der Wiederverkauf eines der Landschaft zugeschlagenen Guts erlangt in dem Falle, wenn das Gebot die landschaftliche Forderung nicht erreicht, erst durch

durch die Genehmigung der General-Landschafts-Direktion seine Gültigkeit, welche nach dem Gutachten des Departements-Kollegii zu prüfen hat, ob der Zuschlags-Konsens zu ertheilen oder ein neuer Bietungs-Termin anzusetzen sei. Ein weiterer Bietungs-Termin, als dieser zweite, findet nicht statt.

§. 86.

Bei dem Wiederverkaufe der der Landschaft zugeschlagenen Güter muß zugleich bestimmt werden, wieviel von den Kaufgeldern zur Ablösung der auf dem verkauften Gute eingetragenen Pfandbriefe zu verwenden sei, wobei jedoch den Käufern, nach Erwägung der Umstände und bei annehmlicher Sicherheitsbestellung, geräumige Theilzahlungen gestattet werden können.

Dem Erwerber eines der Landschaft zugeschlagenen Gutes darf auf Grund der bei der Subhastation gefertigten Taxe ein neues landschaftliches Anlehen auf dem erkauften Gute nicht bewilligt werden. Auch darf ein solcher Käufer, unter dem Vorwande vorgenommener Verbesserungen, auf Revision der alten oder Aufnahme einer neuen Taxe des von der Landschaft erkauften Guts, zum Behufe aufzunehmender Pfandbriefe, vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ankaufe nicht antragen. Jedoch kann mit Genehmigung der General-Direktion von diesen Bestimmungen Abstand genommen werden.

Achter Titel.

Von der den verunglückten Schuldnern wegen der Zinsen zu verstattenden Nachsicht und von Ergänzung der ausbleibenden Zinsen.

§. 87.

Den durch außerordentliche Unglücksfälle zurückgekommenen Schuldnern soll eine billige Nachsicht bei der Zinsenzahlung gestattet werden.

§. 88.

Diese Nachsicht darf aber nur nach einer von der Provinzial-Landschafts-Direktion zu veranlassenden sorgfältigen Untersuchung bewilligt werden, wenn durch dieselbe festgestellt wird, daß der Besitzer den ihn getroffenen Unglücksfall nicht selbst verschuldet hat und daß derselbe so bedeutend ist, daß der Ertrag des Gutes zur Berichtigung der Landschaftszinsen zur Zeit nicht hinreiche.

§. 89.

Auch muß der eingetretene Unglücksfall von dem Schuldner spätestens 14 Tage, nachdem ihm solcher bekannt geworden, der Provinzial-Landschafts-Direktion angezeigt werden, wenn er Anspruch auf Nachsicht machen will.

§. 90.

Auf diese Anzeige wird einem Landschaftsrath oder Deputirten die genaue Untersuchung des Unglücksfalles nach vorstehenden Grundsätzen aufgetra-

tragen. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung, welche zugleich eine ausführliche Nachweisung der gewöhnlichen Gutseinkünfte und des durch den Unglücksfall entstandenen Ausfalls enthalten muß, ist mit einem gutachtlichen Berichte des Kommissarii der Direktion einzureichen.

§. 91.

In der nächsten Sitzung wird der Bericht zum Vortrage gebracht und das Departements-Kollegium setzt hierauf fest, auf wie hoch und wie lange dem Schuldner Nachsicht gegeben werden soll.

§. 92.

Nach Ablauf dieser Frist muß der Schuldner den rückständigen Zinsenbetrag zur Landschaftskasse abführen, widrigenfalls er die reglementsmäßige Exekution zu erwarten hat.

Die gestundeten Zinsenbeträge aber werden aus dem Eigenthümlichen Fonds der Landschaft vorgeschossen.

§. 93.

Diejenigen Schuldner, welche die Zinsen nicht in den festgesetzten Terminen, oder in den ihnen nach §. 90. ausnahmsweise gestellten Fristen einzahlen, entrichten der Landschaft von ihrem Rückstande fünf Prozent Verzugszinsen, welche jedesmal vierteljährlich berechnet werden, und zwar von dem Rückstande eines Johannis-Termins seit dem 1. Juli, und von dem Rückstande eines Weihnachts-Termins seit dem 1. Januar.

Auch müssen diese Verzugszinsen bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem der Rückstand getilgt wird, vollständig für drei Monate entrichtet werden, selbst dann, wenn die Tilgung des Rückstandes schon am ersten Tage des Vierteljahres erfolgte.

Neunter Titel.

Von der Kündigung und dem Umtausche der Pfandbriefe.

§. 94.

Die Westpreußischen Pfandbriefe dürfen von Seiten der Pfandbriefs-Inhaber weder der Landschaft, noch dem Besitzer des Guts, auf welches die Pfandbriefe eingetragen sind, gekündigt werden. Auch die Landschaft darf dem Schuldner das auf seinem Gute eingetragene Pfandbriefs-Kapital in der Regel nicht, sondern nur in denjenigen Ausnahmefällen kündigen, in welchen solches das gegenwärtige Reglement ausdrücklich vorschreibt oder zuläßt.

§§. 18. 21. 41. und 125. Thl. I.

§§. 4. 164. 167. und 170. Thl. II.

§. 95.

Außerdem ist die Landschaft verpflichtet, dem Schuldner denjenigen Theil

des

des Kapitals zu kündigen, der durch einen verminderten Werth des Guts nach den Grundsätzen dieses Reglements nicht mehr zureichend gesichert ist.

Die Provinzial-Direktion bewirkt diese Kündigung, sobald ihr durch eine neue Abschätzung bekannt wird, daß die reglementsmäßige Sicherheit des Kapitals nicht mehr vorhanden ist.

§. 96.

Der Schuldner soll die gekündigte Kapitalssumme, nach Verlauf eines halben Jahres vom Tage der Kündigung ab gerechnet, zur Provinzial-Landschaftskasse in Pfandbriefen nach dem Nennwerth einzahlen. Die General-Direktion ist jedoch befugt, auf den Bericht der Provinzial-Direktion, dem Schuldner mit Berücksichtigung der Umstände und des Interesses der Landschaft billige Zahlungsfristen gegen Kaution zu gestatten, imgleichen zu bestimmen, ob und wiefern der Schuldner von dieser Sicherstellung entbunden werden kann.

§. 97.

Jeder Gutsbesitzer ist befugt, sämmtliche auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe oder auch nur einen Theil derselben der Landschaft zu kündigen und deren Löschung im Hypothekenbuche zu verlangen.

§. 98.

Das Kündigungsgesuch ist bei der betreffenden Provinzial-Direktion anzubringen und die gekündigte Summe zugleich in Westpreußischen Pfandbriefen nebst sämmtlichen dazu gehörigen nicht fälligen Kupons in kursfähigem Zustande einzuliefern, worüber dem Niederleger Quittung ertheilt wird. Durch diese Niederlegung wird der Deponent von der Fortzahlung der Landschaftszinsen und des Beitrages zum Eigenthümlichen und Tilgungsfonds der Landschaft für die abgelieferte Pfandbriefsschuld befreit.

§. 99.

Die eingelieferten Pfandbriefe müssen hinsichtlich des Betrages jedes einzelnen, mit dem Betrage eines jeden im Hypothekenbuche zu löschenden Pfandbriefs dergestalt übereinstimmen, daß die erstern zum Eintausche der letztern ohne Schwierigkeit verwendet werden können.

§. 100.

Sind die Pfandbriefe, welche der Schuldner bei der Kündigung einreicht, nicht auf dasjenige Gut gestellt, in dessen Hypothekenbuch die Löschung erfolgen soll, so muß die betreffende Provinzial-Direktion den Inhaber der zu löschenden Pfandbriefe, insofern dessen Aufenthalt bekannt ist, auffordern, den zu löschenden Pfandbrief nebst laufenden Kupons in kursfähigem Zustande sofort gegen Umtausch eines gleichhaltigen Pfandbriefs nebst laufenden Kupons der Landschaft einzuliefern. Nach erfolgtem Eintausche dieser Pfandbriefe werden dieselben nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Kupons sofort kassirt und die kassirten Pfandbriefe der betreffenden Hypothekenbehörde zur Löschung übersendet.

sendet. Nach dieser Löschung werden die Pfandbriefe im Landschafts-Register gelöscht und zu den Belägen der Departements-Rechnung genommen.

§. 101.

Ist dagegen der Inhaber des Pfandbriefs unbekannt, oder bleibt die Aufforderung zum Umtausch des gekündigten Pfandbriefs ohne Erfolg, so werden die Inhaber der zu löschenden Pfandbriefe von der General-Direktion öffentlich aufgefordert, dieselben nebst laufenden Kupons in kursfähigem Zustande spätestens bis zum nächsten Zinstermine zum Umtausch der betreffenden Provinzial-Direktion einzureichen, widrigenfalls das öffentliche Aufgebot und die Präklusion dieses Pfandbriefs nach §§. 103. und 104. dieses Reglements erfolgen müsse. Diese öffentliche Aufforderung der General-Direktion ergeht in der Mitte desjenigen Monats, welcher dem nächstfolgenden Zinstermine vorhergeht, durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und durch Aushang bei den Börsen zu Berlin und Danzig, sowie bei sämmtlichen landschaftlichen Kassen.

Dem Ermessen der General-Direktion bleibt ferner überlassen, ob und in welchen öffentlichen Blättern diese Bekanntmachung sonst noch einzurücken sein dürfte.

§. 102.

Außer dieser öffentlichen Bekanntmachung muß ein Abdruck derselben im nächsten Zinstermine dem Präsentanten der Kupons der aufgerufenen Pfandbriefe besonders eingehändigt werden. Zum Beweise dieser Einhändigung genügt eine von den landschaftlichen Beamten auf Grund ihrer Bücher oder Akten auszustellende Bescheinigung.

§. 103.

Kann diese besondere Bekanntmachung nicht stattfinden, weil die fälligen Kupons nicht präsentirt worden, oder bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so muß spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Schlusse des Zinstermines, also in dem Monate März oder September, die Aufforderung zum nächstfolgenden Zinstermine durch eine öffentliche Bekanntmachung, wie sie §. 101. vorschreibt, mit der Verwarnung wiederholt werden, daß der Inhaber, wenn er den Pfandbrief nicht im nächsten Zinszahlungs-Termine oder spätestens innerhalb sechs Wochen nach dessen Eintritt einliefert, mit seinem Realrecht auf die im Pfandbrief ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dieses im Landschafts-Register sowie im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber mit seinen Ansprüchen wegen des Pfandbriefs und der dazu gehörigen Kupons nur an die Landschaft verwiesen und auch mit allen hieraus entstehenden Kosten belegt werden würde.

§. 104.

Kommt der Pfandbrief bis zu dem festgesetzten Präklusions-Termine nicht zum Vorschein, so setzt die General-Landschafts-Direktion die Präklusion fest, auf deren Grund die Löschung im Hypothenkenbuche erfolgt.

Die

§. 105.

Die präkludirten Pfandbriefe werden im Landschafts-Register gelöscht und diejenigen Pfandbriefe, welche der Schuldner zur Einlösung der aufgerufenen Pfandbriefe bei der Kündigung niedergelegt hat, zum Depositorio der Landschaft genommen.

§. 106.

Meldet sich demnächst ein Inhaber des aufgerufenen Pfandbriefs, so erhält derselbe, gegen Herausgabe desselben und gegen Erstattung der durch das Aufgebot entstandenen Kosten, einen andern gleichhaltigen Pfandbrief, imgleichen die fälligen Zinsen, insoweit das Recht zu deren Erhebung nach den Vorschriften des §. 62. dieses Reglements noch nicht erloschen ist, aus dem Depositorio der Landschaft.

Der ausgelieferte und auf Grund des Aufgebots §. 104. bereits gelöschte Pfandbrief wird durch Einschnitte kassirt und den Rechnungsbelägen beigefügt.

§. 107.

Vorstehende Vorschriften §. 101. und folgend, finden auch dann Anwendung, wenn die Landschaft genöthigt ist, Pfandbriefe, welche bei nothwendigen Subhastationen ausgefallen sind, zum Behufe der Löschung oder aus irgend einem andern Grunde einzutauschen.

§. 108.

Zu einem von dem Schuldner gekündigten Pfandbriefe dürfen, sobald dessen Betrag in Pfandbriefen deponirt ist, keine neue Kupons ferner ausgefertigt werden. Dasselbe findet bei den von der Landschaft gekündigten Pfandbriefen (§. 107.) statt.

§. 109.

Die Kosten, welche durch den Eintausch eines von dem Pfandbrief-Schuldner gekündigten Pfandbriefs durch die dieserhalb geführte Korrespondenz und durch die Löschung im Hypothekenbuche veranlaßt werden, fallen dem kündigenden Schuldner zur Last.

Zehnter Titel.

Von der Erneuerung, Amortisation und Verjährung der Pfandbriefe.

§. 110.

Ein beschädigter Pfandbrief, bei welchem nach der Prüfung des Departements-Kollegii die Randform, die Nummer, die Bezeichnung der Summe, der Name des Guts und der Eintragungs-Vermerk im Hypothekenbuche zureichend kennbar sind, und bei welchem keine Spur der Verfälschung sichtbar ist,

ist, wird, ohne daß es eines Aufgebots bedarf, im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche gelöscht, unter einer neuen Nummer und einem neuen Dato ausgefertigt, im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche als ein neuer Pfandbrief eingetragen und gegen Entrichtung der hierdurch entstandenen Kosten ausgehändigt.

§. 111.

Beschädigte Pfandbriefe, bei welchen nicht alle diese wesentlichen Theile zureichend kennbar sind, imgleichen verlorene, entwendete und vernichtete Pfandbriefe, können nur nach vorgängigem öffentlichen Aufgebote von Neuem ausgefertigt werden.

§. 112.

Dieses Aufgebot ist auch dann erforderlich, wenn bei einem Pfandbriefe irgend eine Rasur, Verfälschung oder Korrektur in den §. 110. bezeichneten wesentlichen Kennzeichen bemerkbar ist, und der Grund derselben nicht sofort genügend aufgeklärt werden kann.

§. 113.

Auf Pfandbriefe, welche auf die §§. 110. und 112. bezeichnete Art beschädigt oder verdächtig sind, kann keine Zahlung geleistet werden.

§. 114.

Bei dem Aufgebote der Pfandbriefe (§§. 111. und 112.) sind die Vorschriften der Prozeß-Ordnung Titel 51. §§. 123—133. und 134—136. zu beobachten. Die baaren Auslagen, die Porto- und Insertionskosten trägt der Extrahent.

§. 115.

Wird der Landschaft ein Pfandbrief präsentirt, der als entwendet oder verloren angezeigt worden, so muß derselbe angehalten, der Deponent oder Präsentant dem angeblich Bestohlenen oder dem Verlierer unverzüglich bekannt gemacht und demselben überlassen werden, seine Rechte gegen den Präsentanten oder Deponenten dieserhalb auszuführen, auch ist jede Landschafts-Direktion, sobald ihr das Verlieren oder der Diebstahl eines Pfandbriefs angezeigt wird, verpflichtet, den übrigen Direktionen auf Kosten des Extrahenten davon Nachricht zu ertheilen.

Eilfter Titel.

Von den Fonds der Westpreußischen Landschaft.

§. 116.

Die hauptsächlichsten Fonds der Landschaft bestehen:

1) in dem bisherigen Tilgungsfonds,
2) in dem Eigenthümlichen Fonds.

§. 117.

§. 117.

Sobald diese beiden Fonds den Kapitalbetrag von 800,000 Rthlr. erreichen, hören die bisherigen Beiträge der Pfandbriefschuldner von ½ Prozent zu den landschaftlichen Verwaltungskosten und zum Eigenthümlichen Fonds auf. — Dagegen werden sodann sämmtliche Zinsen, sowohl des Eigenthümlichen als des Tilgungsfonds, sowie die Einnahmen an Verzugszinsen, für verjährte Kupons, verjährte Pfandbriefe und sonstige Extraordinaria, zu den landschaftlichen Verwaltungskosten überwiesen. Ersparnisse bei den Letztern fließen zum Eigenthümlichen Fonds.

§. 118.

Jeder Pfandbriefsschuldner hat die Verpflichtung, fünf Prozent seiner Pfandbriefschuld zum Tilgungsfonds beizutragen und dadurch den zwanzigsten Theil seiner Pfandbriefschuld nach den unten folgenden Bestimmungen abzulösen. Es müssen daher alle diejenigen Mitglieder des landschaftlichen Verbandes, welchen seit dem Weihnachts-Termin 1843. Pfandbriefe bewilligt worden sind, ebenfalls fünf Prozent dieser Pfandbriefe, und zwar in den nächsten zehn Jahren von Johanni 1851. ab halbjährlich mit einem Viertel Prozent, in den gewöhnlichen landschaftlichen Zinsterminen bei Vermeidung der Rücksichts der Landschaftszinsen angeordneten Exekution zum Tilgungs-Fonds erlegen.

Ebenso müssen diejenigen, welche von jetzt an Pfandbriefe aufnehmen, fünf Prozent der bewilligten Pfandbriefe in denselben halbjährlichen Raten von einem Viertel Prozent zum Tilgungsfonds entrichten.

§. 119.

Dieser Tilgungsfonds wird gesondert von dem Eigenthümlichen Fonds verwaltet und jeder Theilhaber an demselben erhält über seinen Antheil ein eigenes Konto.

§. 120.

Gutsbesitzer, welche ihre Pfandbriefe ganz oder theilweise ablösen, erhalten ihren Antheil am Tilgungsfonds dadurch zurück, daß ihnen derselbe von der abzulösenden Schuld nach Verhältniß des abgezahlten Betrages in Abzug gebracht wird.

§. 121.

Der Tilgungsfonds hat den Zweck, den Pfandbriefs-Inhabern, selbst in den unglücklichsten Zeiten, die regelmäßige Auszahlung der Zinsen zu sichern. Jeder Ausfall, der bei der nothwendigen Subhastation eines Guts an den darauf eingetragenen Pfandbriefen entstehen sollte, wird zunächst aus dem Antheile desselben am Tilgungsfonds gedeckt. Dagegen ist der Adjudikatar eines solchen Gutes verpflichtet, den durch diese Deckung verminderten Antheil des betreffenden Guts am Tilgungsfonds auf den allgemein festgesetzten Betrag von fünf Prozent der bei der Kaufgelder-Belegung ihm bewilligten Pfandbriefe in halbjährlichen Theilzahlungen von ein Viertel Prozent wieder herzustellen.

 Diese

Diese Verpflichtung ist unter die Subhastations-Bedingungen der Landschaft aufzunehmen.

§. 122.

Der Eigenthümliche Fonds hat die Bestimmung:
1) rückständig gebliebene Zinsen durch Vorschüsse zu decken;
2) verunglückten Schuldnern Vorschüsse zur Berichtigung der Landschaftszinsen zu gewähren;
3) bepfandbriefte in Verfall gerathene Güter bei eintretenden Sequestrationen in wirthschaftlichen Stand zu setzen;
4) Ausfälle der Landschaft bei bepfandbrieften Gütern über den Antheil derselben am Tilgungsfonds hinaus zu decken.

§. 123.

Beide Fonds verwaltet die General-Direktion nach den Bestimmungen des Reglements und der Kassenordnung.

§. 124.

Die Landschaft ist verpflichtet, die in ihren Fonds zur zinsbaren Anlegung bestimmten oder sonst ersparten baaren Gelder nur in Westpreußischen Pfandbriefen zu belegen. Die dazu erforderlichen Pfandbriefe sind durch Ankauf zum Börsenkurse auzuschaffen, der Kurs mag über oder unter dem Nominalwerth stehen.

Zwölfter Titel.

Von Kündigung der Pfandbriefe Seitens der Landschaft.

§. 125.

Sollte die Landschaft zu einer allgemein oder theilweisen Kündigung ihrer Pfandbriefe sich veranlaßt sehen, so darf diese Kündigung nur nach vorher eingeholter Genehmigung des General-Landtages mit sechsmonatlicher Frist erfolgen, und dem darüber zu fassenden Beschlusse werden zugleich die näheren Bestimmungen vorbehalten, unter welchen Modalitäten die Kündigung erfolgen soll.

Zwei-

Zweiter Theil.

Erster Titel.

Von den landschaftlichen Behörden im Allgemeinen.

§. 1.

Die Geschäfte der Landschaft werden besorgt:

1) von den vier Provinzial-Direktionen, welche in Danzig, Marienwerder, Bromberg und Schneidemühl ihren Sitz haben;
2) von der General-Landschafts-Direktion;
3) von dem Engeren Ausschusse;
4) von dem General-Landtage.

§. 2.

Jedes Mitglied des landschaftlichen Verbandes ist verpflichtet, die Verfügungen der Landschafts-Behörden in Angelegenheiten, welche die Aufrechthaltung des landschaftlichen Instituts zum Zwecke haben, zu befolgen.

Hält Jemand eine landschaftliche Verfügung für ungesetzlich, so steht ihm frei, eine Abänderung derselben bei der zunächst vorgesetzten Behörde nachzusuchen. Bei der Entscheidung des General-Landtages muß sich der Beschwerdeführer schlechterdings beruhigen und findet dagegen ein weiterer Rekurs nicht statt.

§. 3.

Sollte Jemand den ergangenen Verfügungen nicht Folge leisten, so ist die betreffende Behörde berechtigt, Geldstrafen oder andere angemessene Zwangsmittel anzuwenden und die festgesetzten Geldstrafen nöthigenfalls durch Sequestration beizutreiben.

§. 4.

Bleiben dergleichen Maaßregeln ohne Wirkung, so ist die Landschaft berechtigt, den Widerstrebenden zur Ablösung der bewilligten Pfandbriefe, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung derselben, durch Subhastation des verpfändeten Gutes anzuhalten.

§. 5.

Es muß aber die Provinzial-Direktion, welche diesen Schritt nöthig findet, unter vollständiger Anzeige der vorwaltenden Umstände an die General-Direktion berichten, welche hierauf eine nähere Untersuchung veranlaßt, den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernehmen läßt und festsetzt, ob die in Antrag gebrachte Ablösung der Pfandbriefe erfolgen soll.

§. 6.

Will der Angeklagte sich hierbei nicht beruhigen, so kann er entweder auf nochmalige Untersuchung durch andere Kommissarien oder auf die Entscheidung des nächsten General-Landtages provoziren, wobei es sein unabänderliches Bewenden hat.

§. 7.

Auch die landschaftlichen Beamten sind den Anweisungen der ihnen vorgesetzten Behörden unbedingte Folge zu leisten schuldig, und können dazu durch verhältnißmäßige Geldstrafen oder andere zweckdienliche Mittel angehalten werden.

§. 8.

Bei der Wahl der Beamten ist darauf zu rücksichtigen, daß bei einem Kollegio nicht zwei oder mehre Mitglieder angestellt werden, welche unter sich im vierten oder einem näheren Grade verwandt oder verschwägert sind. Auf Landschafts-Deputirte findet diese Bestimmung nur in soweit Anwendung, als sie zu gleicher Zeit bei demselben Kollegio Sitz und Stimme haben.

§. 9.

Jeder Besitzer eines zum Westpreußischen landschaftlichen Verbande gehörenden Guts ist verpflichtet, das ihm durch ordnungsmäßige Wahl zugefallene Amt eines Direktors, Raths oder Deputirten zu übernehmen.

§. 10.

Der Gewählte darf die Wahl nur dann ablehnen, wenn derselbe:

a) ein landschaftliches Amt schon volle sechs Jahre hindurch verwaltet hat,
b) drei mit einer wirklichen Vermögens-Verwaltung verknüpfte Vormundschaften zu führen,
c) das sechszigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hat,
d) wenn derselbe eine Staatsbedienung bekleidet.

§. 11.

Die Direktoren und übrigen Mitglieder der landschaftlichen Verwaltungs-Behörden sind nach Ablauf der Dienstzeit, für welche sie gewählt worden, wiederum wählbar, und bedürfen für diesen Fall keiner neuen Bestätigung der Staatsbehörden.

§. 12.

Die General- und Provinzial-Direktionen fassen ihre Beschlüsse lediglich nach den Vorschriften des Landschafts-Reglements und den bestätigten Beschlüssen der General-Landtage in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze ab. Einer Rücksprache mit den Kreistagen bedarf es nicht, wenn der Gegenstand des zu fassenden Beschlusses blos die Anwendung der Grundsätze des Reglements auf einzelne Fälle betrifft. Bezieht sich aber das

zu fassende Konklusum auf Abänderungen der bestehenden Verfassung, auf, dem festgesetzten Etat nicht entsprechende, Dispositionen über die Fonds der Landschaft, so kann darin ohne Genehmigung des General-Landtages nichts bestimmt, sondern dergleichen Gegenstände müssen als neue Vorschläge zum nächsten General-Landtage gesammelt und auf den Kreistagen zuvor den Mitgliedern des landschaftlichen Verbandes zur Berathung mitgetheilt werden.

§. 13.

Sollten jedoch außerordentliche Ausgaben vorkommen, welche schlechterdings unvermeidlich sind und nicht auf dem laufenden Etat stehen, so können solche von der General-Landschafts-Direktion nach sorgfältiger Prüfung zwar vorläufig angewiesen, selbige müssen aber aufs Strengste justifizirt und dem sich zunächst versammelnden General-Landtage zur speziellen Genehmigung vorgelegt werden.

§. 14.

Sowohl die General- als Provinzial-Direktionen fassen ihre Beschlüsse nach der Stimmenmehrzahl ab, doch giebt die Stimme des Direktors bei eintretender Stimmengleichheit den Ausschlag.

Sämmtliche Ausfertigungen dieser Behörden werden von dem Direktor oder dessen Stellvertreter vollzogen.

§. 15.

Die Ordnung, nach welcher die Geschäfte bei den General- und Provinzial-Direktionen zu besorgen sind, und die Vertheilung dieser Geschäfte auf die Mitglieder, hängt von der Bestimmung des Direktors dieser Kollegien ab.

§. 16.

Das Amt eines Direktors oder Mitgliedes bei den General- und Provinzial-Direktionen hört auf, sobald gegen einen solchen Beamten von Seiten der Landschaft wegen rückständiger Pfandbrief-Zinsen oder anderer landschaftlicher Zahlungs-Verpflichtungen Exekution veranlaßt oder von einer Justizbehörde die Sequestration oder Subhastation im Wege der Exekution verfügt wird.

Zweiter Titel.

Von den Provinzial-Landschafts-Direktionen.

§. 17.

Zum Wirkungskreise jeder Provinzial-Direktion gehören diejenigen landschaftlichen Geschäfte, welche die in ihrem Bezirke gelegenen, mit der Landschaft verbundenen Güter betreffen.

§. 18.

Jede Provinzial-Landschafts-Behörde besteht:

a) aus dem Departements-Kollegio,

b) aus der Provinzial-Direktion.

 §. 19.

§. 19.

Das Departements-Kollegium besteht, außer dem Provinzial-Landschafts-Direktor, aus vier Mitgliedern. Als Mitglieder fungiren zunächst die Landschaftsräthe. Bei denjenigen Direktionen, bei welchen weniger als vier Räthe angestellt sind, werden soviel Deputirte, als zur vollständigen Besetzung des Departements-Kollegii erforderlich sind, zugezogen, welches auch dann geschehen muß, wenn ein Landschaftsrath durch Krankheit oder sonst verhindert wird, der landschaftlichen Sitzung beizuwohnen. Wo mehre Deputirte, als zur vollständigen Besetzung des Departements-Kollegii erforderlich, angestellt sind, müssen dieselben behufs Beiwohnung der landschaftlichen Sitzungen nach den Kreisen, von welchen sie gewählt sind, jährlich unter einander abwechseln.

Das Departements-Kollegium versammelt sich jährlich zweimal, um Johanni und Weihnachten, und außerdem so oft, als nach dem Ermessen des Landschafts-Direktors eine außerordentliche Sitzung nothwendig erachtet wird, zur Festsetzung der aufgenommenen Taxen, Bewilligung und Ausfertigung der Pfandbriefe und zur Prüfung landschaftlicher Wahlen.

§. 20.

Die Provinzial-Direktion besteht aus dem Direktor und den wirklichen Räthen derselben. Sie versammelt sich, so oft es die vorkommenden Geschäfte bedingen, und ist, zur Fassung eines gültigen Beschlusses, die Anwesenheit des Direktors und wenigstens zweier Räthe oder deren Stellvertreter (§. 19.) erforderlich. Auch ist sowohl zu den Sitzungen des Departements-Kollegii als der Direktion die Zuziehung des Landschafts-Syndikus nothwendig.

A. Von der Wahl und dem Amte des Landschafts-Direktors.

§. 21.

Der Landschafts-Direktor wird von den, zum betreffenden Departement gehörigen Mitgliedern des landschaftlichen Verbandes auf Kreistagen gewählt und Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Bestätigung vorgeschlagen.

§. 22.

Wenn die Wahl eines Landschafts-Direktors stattfinden soll, so wird in jedem Kreise des Departements ein Kreistag angesetzt (§. 127.) und auf demselben das Votum eines jeden erschienenen stimmberechtigten Kreiseingesessenen zum Protokolle verschrieben. Nicht Erscheinende können durch Stimmzettel stimmen. Die Stimmzettel müssen dem Wahl-Kommissarius vor Eröffnung des Kreistages eingereicht oder durch ein Kreistags-Mitglied auf dem Kreistage überreicht werden.

§. 23.

Wer auf dem Wahltage nicht erscheint oder sein Votum nicht auf die §. 22. vorgeschriebene Art zu demselben einsendet, wird dafür angesehen, daß er sich desselben für diesmal begebe. Vota, worin lediglich auf Majora Be-

zug genommen wird, werden nicht in Betracht gezogen, sondern es muß wenigstens auf das Votum eines namentlich benannten, zum landschaftlichen Verbande gehörigen Gutsbesitzers provozirt werden.

§. 24.

Besitzer mehrerer Güter haben nur Eine Stimme, und dasselbe gilt von denjenigen Gutsbesitzern, welche zusammen nur Ein adeliges Gut besitzen. Die Letzteren sind verpflichtet, die Ausübung des Wahlrechts Einem von ihnen, und zwar immer auf drei Jahre, zu übertragen.

§. 25.

Die Wahl-Protokolle nebst den eröffneten Votis werden bei der zunächst eintretenden Sitzung des Departements-Kollegii vorgetragen, die Stimmen der einzelnen Wahlberechtigten werden gezählt und es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit die Wahl.

§. 26.

Ergiebt sich, daß auf zwei oder mehre Personen gleiche Stimmen gefallen sind, so erhält derjenige den Vorzug, welcher am längsten Mitglied eines landschaftlichen Kollegii oder Landschafts-Deputirter gewesen ist. Wird auch hierdurch keine Entscheidung herbeigeführt, so fällt dieselbe der General-Direktion anheim, welcher die Wahlverhandlungen mit den abgegebenen Votis in jedem Falle zur weiteren Veranlassung und Nachsuchung der Allerhöchsten Bestätigung zu übersenden sind. Bis zur Bestätigung und Einführung des neuen Direktors muß der bisherige Direktor oder, in dessen Ermangelung, der älteste Rath der Provinzial-Direktion das Amt verwalten.

§. 27.

Der Direktor soll in einem der vereinigten Kreise des Departements mit zum Landschaftsverbande gehörigen Gütern angesessen sein, er soll sich in guten Vermögensumständen befinden und überdies ein Mann von bekannter Rechtschaffenheit, in der Landwirthschaft erfahren und in Geschäften geübt sein. Endlich soll er eine genaue Kenntniß von der besondern Verfassung und sonstigen Verhältnissen des Departements, für welches er gewählt wird, besitzen.

§. 28.

Niemand darf zum Direktor gewählt werden, der nicht vorher Landschaftsrath oder Deputirter gewesen ist. Befindet er sich zur Zeit der Wahl in einem solchen Amte, so muß er dasselbe, wenn die Wahl bestätigt wird, niederlegen.

§. 29.

Nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung wird der Direktor durch den General-Landschafts-Direktor oder einen General-Landschaftsrath eidlich verpflichtet und in sein Amt eingeführt, welches vom Tage der Einführung ab sechs Jahre währt.

 §. 30.

§. 30.

Der Direktor muß wenigstens den größten Theil des Jahres in seinem Departement sich aufhalten, und wenn er dasselbe länger als einen Monat verlassen will, hiervon der General-Direktion Anzeige leisten.

§. 31.

Außer der feststehenden Besoldung erhält der Direktor für die innerhalb seines Departements ausgeführten Geschäfte und die damit verbundenen Reisen keine Diäten oder Fuhrgelder. Für die Reisen zum General-Landtage und Engern Ausschusse, für den damit verknüpften Aufenthalt und für Geschäftsaufträge außerhalb seines Departements erhält derselbe Diäten und Reisegelder.

§. 32.

Wird der Direktor durch Krankheit oder andere dringende Ursachen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so muß er während dieses Hindernisses von dem ältesten Rathe des Departements-Kollegii vertreten werden.

§. 33.

Der Landschafts-Direktor führt den Vorsitz bei dem Departements-Kollegio und dirigirt die Berathungen und die Geschäfte desselben.

§. 34.

Alle Verfügungen der General-Direktion werden nach dem Ort, wo die Direktion ihren Sitz hat, abgesendet, woselbst solche von dem Direktor und in dessen Abwesenheit von dem Syndikus erbrochen und in das Journal eingetragen werden. Sind schleunige Verfügungen zu treffen, so liegt dem Syndikus, in Abwesenheit des Direktors, ob, demselben die eingegangenen Verfügungen mit Beifügung seines Gutachtens sofort zu übersenden, und muß der Direktor das Kollegium bei der nächsten Versammlung von dergleichen Verfügungen in Kenntniß setzen.

§. 35.

Der Direktor überwacht das Verhalten der Landschaftsräthe und der zum Departement gehörigen Gutsbesitzer hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegen die Landschaft, insbesondere aber muß er auf das Subalternen-Personal der Direktion ein wachsames Auge haben, alle Mißbräuche und Unordnungen, die der Landschaft zum Nachtheile gereichen könnten, abzuwenden suchen, Klagen der zum landschaftlichen Verbande gehörenden Gutsbesitzer über die Deputirten annehmen und solche nach eingegangener Verantwortung der Letztern entweder in Güte beizulegen suchen, oder selbige nach Beschaffenheit der Umstände und bei wichtigen Veranlassungen der General-Direktion zur Entscheidung einreichen.

§. 36.

Alle auf Pfandbrief-Bewilligungen gerichtete Gesuche werden an den Direktor

rektor abgegeben und er ernennt, wo es erforderlich ist, die Kommissarien zur Aufnehmung der Taxen aus den Räthen und Deputirten des Departements.

§. 37.

Sämmtliche Kassen des Departements sind der besonderen Aufsicht des Direktors unterworfen und er ist verpflichtet, solche öfters und wenigstens monatlich einmal zu revidiren. Auch soll er darauf halten, daß die Registratur und Kanzlei mit Ordnung verwaltet werde.

B. Von der Wahl der Landschaftsräthe.

§. 38.

Für jeden landschaftlichen Kreis wird von den zum landschaftlichen Verbande gehörenden Gutsbesitzern desselben ein Landschaftsrath erwählt.

§. 39.

Mit der Wahl der Landschaftsräthe wird es in dem betreffenden Kreise ebenso gehalten, wie in §§. 22. 23. 24. 25. von der Wahl des Landschafts-Direktors verordnet ist.

§. 40.

Wenn zwei oder mehre Personen gleiche Stimmen haben, so entscheidet das Departements-Kollegium, wer von den Gewählten zu dem vakanten Amte in Vorschlag gebracht werden soll. Findet das Departements-Kollegium keine überwiegenden Gründe, einem der Gewählten den Vorzug zu geben, so entscheidet hierüber die General-Direktion.

§. 41.

Die Landschaftsräthe sollen in dem Kreise, für welchen sie gewählt worden, mit zum Landschaftsverbande gehörenden Gütern angesessen und in guten Vermögensumständen sein. Insbesondere darf Niemand zum Landschaftsrathe oder Deputirten gewählt werden, dessen Güter im Wege der Exekution unter gerichtliche Verwaltung gesetzt sind oder gegen den eine landschaftliche Exekution verhängt werden muß. Ferner müssen diese Beamten ihren gewöhnlichen Wohnsitz in ihrem Kreise haben. Sie müssen auch Rücksichts ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, der deutschen Sprache mächtig sein und von der Landwirthschaft und der Verfassung ihres Departements genaue Kenntniß besitzen.

§. 42.

Nach vorschriftsmäßig veranlaßter Wahl werden die Wahlverhandlungen der General-Landschafts-Direktion zur Prüfung eingesandt, welche, insofern dieselbe gegen die Wahl und Qualifikation der Gewählten nichts zu erinnern findet, nach vorheriger Anzeige an den Königlichen Kommissarius, den Gewählten in seinem Amte bestätigt und dessen Einführung verfügt.

 §. 43.

§. 43.

Bei der Einführung sind die Landschaftsräthe durch Handschlag zu verpflichten. Ihr Amt währt sechs Jahre.

Die Landschaftsräthe rangiren nach ihrem Dienstalter und haben im Kollegio den Vorsitz vor den Landschafts-Deputirten.

§. 44.

Die Landschaftsräthe erhalten ein festes Gehalt und in landschaftlichen Angelegenheiten ihres Kreises keine Diäten und Reisekosten. Werden sie aber als Deputirte zum General-Landtage oder Engern Ausschusse gewählt, oder haben sie einen Auftrag außerhalb der Grenzen ihres Kreises zu besorgen, so erhalten sie Diäten und Reisekosten. In Privatangelegenheiten, z. B. bei Güterabschätzungen und Sequestrationen, erhalten sie Reisekosten, Diäten und das zulässige Honorarium.

C. Von der Wahl und dem Amte der Landschafts-Deputirten.

§. 45.

Ein jeder landschaftliche Kreis wählt aus der Mitte der zum landschaftlichen Verbande gehörigen Gutsbesitzer desselben Kreises zwei Deputirte. Doch kann diese Zahl vermehrt werden, wenn die Provinzial-Direktion unter Zustimmung der General-Direktion dies für erforderlich achtet. Bei dieser Wahl sind dieselben Vorschriften zu beobachten als bei den Landschaftsräthen, so wie alles dasjenige, was Rücksichts der Qualifikation der Landschaftsräthe vorgeschrieben ist, auch auf die Landschafts-Deputirten Anwendung findet.

§. 46.

Die Deputirten vertreten, wenn es erforderlich ist (§. 19.), die Landschaftsräthe, auch werden sie bei Gutsabschätzungen, Sequestrationen, Rechnungsrevisionen und andern landschaftlichen Geschäften, nach der Bestimmung des Landschafts-Direktors, zugezogen. Sämmtlichen Landschafts-Deputirten, auch wenn sie nicht ein Mitglied des Departements-Kollegii zu vertreten haben (§. 19.), steht die Befugniß zu, den Sitzungen dieses Kollegii, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Vergütigung von Reisekosten und Diäten, beizuwohnen.

§. 47.

Das Amt eines Landschafts-Deputirten währt drei Jahre. Die Landschafts-Deputirten rangiren unter sich nach dem Dienstalter; bei völliger Gleichheit entscheidet das Loos. Sie erhalten keine feste Besoldung, sondern, wenn sie in den ihnen aufgetragenen Geschäften reisen müssen, Diäten und Reisekosten, sowie bei Sequestrationen das zulässige Honorarium.

[handwritten marginal note:] jetzt 6 Jahre. Zusatz N. 4. bestätigt durch die A.O. v. 15 Februar 1858. G.S. pro 1858 pag. 39.

§. 48.

Die landschaftlichen Kreis-Deputirten werden, nach erfolgter Bestätigung Seitens der General-Direktion, bei Antretung ihres Amtes durch einen dem Direktor zu leistenden Handschlag verpflichtet.

D. Von

D. Von der Wahl und dem Amte des Landschafts-Syndikus.

§. 49.

Zum Landschafts-Syndikus darf nur ein Rechtsverständiger gewählt werden, welcher die große juristische Staatsprüfung genügend überstanden hat und hinlänglich mit dem Kassen- und Rechnungswesen vertraut ist. Er muß während seiner Dienstführung am Sitze der Provinzial-Direktion seinen Wohnsitz haben und von dem ihm vorgesetzten Obergerichte ein Zeugniß seines Wohlverhaltens in und außer seinem Dienste beibringen. Auch ist wo möglich darauf zu halten, daß der Syndikus kein Nebenamt bekleide und die nöthigen Kenntnisse von der Landwirthschaft besitze.

§. 50.

Der Syndikus wird von der Provinzial-Direktion gewählt und dem Departements-Kollegio vorgeschlagen. Findet dieses gegen die Wahl nichts zu erinnern, so wird der Gewählte der General-Direktion präsentirt.

§. 51.

Nur wenn sich gegen die Qualifikation nichts zu erinnern findet, wird der Gewählte von der General-Direktion bestätigt und durch die Provinzial-Direktion vereidet und eingeführt.

§. 52.

Der Syndikus wird auf Lebenszeit gewählt und kann nur auf seinen Antrag oder unfreiwillig wegen ohne sein Verschulden eingetretener Dienstunfähigkeit von der Landschaft, sonst aber nur unter den Formen, welche bei den Staats-Verwaltungs-Behörden gesetzlich vorgeschrieben sind, von seinem Amte entfernt werden.

§. 53.

Der Syndikus hat hauptsächlich in rechtlicher Beziehung Alles zu prüfen, was die Sicherheit der Pfandbriefe betrifft, vorzüglich die Hypothekenscheine und die Dispositionsfähigkeit der Besitzer. Im gleichen Maaße gehört es zu seiner besonderen Beurtheilung, ob bei den eingetragenen Schuldposten und deren Ablösung bei Pfandbriefs-Bewilligungen noch Bedenklichkeiten obwalten. — Rücksichts aller dieser Gegenstände ertheilt der Syndikus der Provinzial-Direktion sein mit Gründen unterstütztes Gutachten, nach welchem der Extrahent beschieden wird. Auch ist der Syndikus beständiger Kassenkurator, nach Vorschrift der Kassenordnung. Der Syndikus führt das Protokoll bei den landschaftlichen Zusammenkünften, besorgt die Korrespondenz des Direktors und des Kollegii in allen landschaftlichen Angelegenheiten und führt das Landschafts-Register.

§. 54.

Das Landschafts-Register, welches ein Verzeichniß der der Landschaft verpfändeten Güter und der darauf ausgefertigten Pfandbriefe enthält, ist nach dem

Beilage Nr. 3. dem sub Nr. 3. beigefügten Schema zu führen und unter dem besondern Verschlusse des Syndikus in der Landschafts-Registratur aufzubewahren.

§. 55.

Nur im versammelten Kollegio, und zwar nur auf Grund eines über die Eintragung oder Löschung aufgenommenen und gehörig vollzogenen Protokolles, dürfen Eintragungen oder Löschungen in dem Landschafts-Register vorgenommen werden.

§. 56.

Bei der Führung dieses Registers muß von dem Syndikus die größte Sorgfalt angewendet, auch darf dieses Register sowie die ganze Landschafts-Registratur von Niemand anders, als dem Landschafts-Kollegio und wer dazu gehört, ohne Genehmigung des Direktors eingesehen werden.

§. 57.

Die Aufsicht über die Registratur und Kanzlei liegt dem Syndikus ob.

§. 58.

Bei landschaftlichen Taxen muß der Departements-Syndikus, insofern das abzuschätzende Gut nicht zu weit von seinem Wohnorte entfernt ist und es sonst seine Geschäfte zulassen, gegen Diäten und Reisekosten den Richter vertreten.

§. 59.

Ueberhaupt ist der Syndikus verpflichtet, sich aller ihm von dem Direktor und dem Kollegio in Landschaftssachen aufgetragenen Geschäfte zu unterziehen.

E. Von dem Landschafts-Rendanten oder Rentmeister.

§. 60.

Bei jeder Landschafts-Direktion wird ein Rentmeister angestellt, welcher die Kassengeschäfte nach Vorschrift der Kassenordnung zu verwalten hat.

§. 61.

Der Rentmeister wird von der Provinzial-Direktion gewählt und, wenn das Departements-Kollegium nichts dagegen zu erinnern hat, der General-Landschafts-Direktion zur Bestätigung in Vorschlag gebracht.

§. 62.

Er muß eine Kaution in baarem Gelde oder in Pfandbriefen von wenigstens zweitausend Thalern bestellen und wird bei dem Antritte seines Amtes durch den Landschafts-Direktor verpflichtet.

§. 63.

Das Amt des Rentmeisters währt lebenslang, in sofern er nicht selbst seine Entlassung nachsucht, oder wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit, oder

durch

durch Urtel aus seinem Amte entfernt werden muß, oder sich desselben durch sein Betragen unwürdig macht.

F. Von den übrigen Subaltern-Beamten der Provinzial-Direktion.

§. 64.

Außer dem Rentmeister werden bei jeder Provinzial-Direktion noch zwei Subaltern-Beamte angestellt und auf diese die Geschäfte des Kontroleurs, Kalkulators, Registrators und Kanzlisten nach dem Ermessen des Landschafts-Direktors vertheilt.

Die Subaltern-Beamten müssen, mit Einschluß des Rentmeisters, an dem Orte wohnen, an welchem die Provinzial-Direktion ihren Sitz hat, und dürfen kein Nebenamt bekleiden.

§. 65.

Die Wahl und Anstellung der §. 64. genannten Subaltern-Beamten (mit Ausschluß des Rentmeisters) erfolgt von der Provinzial-Direktion, und werden dieselben von einem Mitgliede der letzteren vereidet.

§. 66.

Endlich wird bei jeder Direktion ein Bote, jedoch nur auf Kündigung angestellt, welcher im Landschaftshause freie Wohnung erhält, auf dasselbe Acht zu geben hat, die Reinigung und Heitzung der Zimmer und sämmtliche Botengeschäfte besorgt.

§. 67.

Der Bote wird nach Vorschrift des §. 65. angestellt und vereidigt. Die Kündigung seines Dienstverhältnisses hängt von dem Ermessen der Provinzial-Direktion ab.

§. 68.

Die unfreiwillige Dienstentlassung des General-Landschafts-Syndikus, der Landschafts-Syndiken, der Rendanten und sonstigen Subaltern-Beamten bei den landschaftlichen Behörden erfolgt unter den Formen, welche für nicht richterliche Beamte gesetzlich bestimmt sind.

G. Von den Verrichtungen der Provinzial-Direktion im Allgemeinen.

§. 69.

Die Landschafts-Direktionen haben darauf zu halten, daß die Grundsätze des Pfandbriefsystems in sämmtlichen landschaftlichen Kreisen beobachtet, alle dawider verstoßenden Unordnungen vermieden werden und Alles, was zur Wohlfahrt des landschaftlichen Kredits gereicht, befördert werde.

 §. 70.

§. 70.

Insbesondere ist die sorgfältigste Prüfung der für die nachgesuchten Pfandbriefe zu bestellenden Sicherheit ein Hauptgeschäft der Landschafts-Direktion. Wenn sich daher aus den eingegangenen Hypothekenscheinen Bedenken gegen die Zulässigkeit des Anlehngesuchs ergeben, so müssen diese Bedenken zuvor erledigt, auch die in Pfandbriefe umzuschreibenden Posten gehörig geprüft und demgemäß das Erforderliche verfügt werden.

Ein ferneres Hauptgeschäft der Landschafts-Behörden ist die Revision und Festsetzung der von ihren Kommissarien aufgenommenen Taxen, die Einziehung der Zinsen und deren Auszahlung an die Kupons-Inhaber, die Leitung der nothwendig werdenden Sequestrationen, die Abnahme und Revision der Sequestrations-Rechnungen.

§. 71.

Außerdem muß die Direktion auf die Bewirthschaftung bepfandbriefter Güter ein wachsames Auge haben und Unordnungen, woraus für die Landschaft Unsicherheit oder sonstiger Nachtheil entstehen können, abzuwenden bemüht sein.

Die näheren Bestimmungen dieserhalb sind im Titel 9. und die Anweisung behufs Aufnahme und Revision der Taxen im Titel 8. vorgeschrieben.

§. 72.

Gegenstände, welche das ganze Departement oder das ganze Pfandbriefsystem betreffen, werden von der Provinzial-Direktion den Kreis-Deputirten auf dem schnellsten Wege mitgetheilt, und diese müssen solche den Mitgliedern des landschaftlichen Verbandes in ihren Kreisen schleunigst bekannt machen.

H. Von der Landschafts-Registratur und deren Eintheilung.

§. 73.

Die Registratur, welche von einem Subaltern-Beamten, den der Landschafts-Direktor hiezu bestimmt, zunächst unter Aufsicht des Syndikus und der obern Kontrolle der Direktion verwaltet wird, besteht:

1) aus General-Einrichtungsakten, worin Alles, was das System überhaupt und das Departement im Allgemeinen angeht, besonders die Korrespondenz mit der General-Landschafts-Direktion enthalten ist;
2) aus General-Landtagsakten, worin die Korrespondenz wegen der zu haltenden General-Landtage und die Beschlüsse derselben, die deshalb aufzunehmenden Kreistags-Protokolle und zu erlassenden Verfügungen gehören;
3) aus General-Akten, betreffend die Wahlen und die Anstellung landschaftlicher Beamten;
4) aus General-Akten, betreffend die zu haltenden Kassen-Revisionen und allgemeinen Verfügungen in Kassensachen;
5) aus General-Akten, betreffend die Extradition der Kupons;

6) aus

6) aus General=Akten, betreffend die Sitzungen des Departements=Kollegii, worin die in diesen Sitzungen aufgenommenen Protokolle und die darauf erlassenen allgemeinen Verfügungen enthalten sind. Alle diese Akten werden nach Jahrgängen geführt;
7) aus Spezial=Akten über jedes bepfandbriefte Gut, zu welchen Extrakte aus den Bewilligungs= und Intabulations=Protokollen, sowie die jedes einzelne Gut betreffenden Schreiben der Gerichtsbehörden über den Hypothekenzustand und die dabei eintretenden Veränderungen, insbesondere über die Ablösung der bewilligten Pfandbriefe, zu nehmen sind;
8) aus Spezial=Akten über die eingeleiteten Sequestrationen und Subhastationen.

Ob außerdem Spezial=Akten über außerordentliche Gegenstände anzulegen sind, bleibt zunächst dem Ermessen des Syndikus überlassen. Ueber sämmtliche Akten muß ein ordentlicher Registrant geführt, die Akten aber müssen ordentlich geheftet, foliirt und mit einem Rotulus versehen werden.

§. 74.

Ueber sämmtliche an die Direktion eingehende Schreiben und von ihr aufgenommene Verhandlungen, sowie über die hierauf erlassene Verfügungen ist ein ordentliches Tage= und Expeditionsbuch zu führen, in welches nach fortlaufenden Nummern jedes vorkommende Stück, der Tag des Eingangs, das Datum der darauf erlassenen Verfügung, der Ausfertigung und des Abganges, sowie der Name des Adressaten eingetragen wird.

Dritter Titel.

Von der General=Landschafts=Direktion.

§. 75.

Die General=Landschafts=Direktion besteht aus einem Direktor, zwei Räthen, einem Syndikus und den erforderlichen Subaltern=Beamten.

§. 76.

Der Direktor und die Räthe der General=Direktion werden auf dem General=Landtage von dessen Mitgliedern gewählt und durch den Königlichen Kommissarius Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Bestätigung vorgeschlagen.

§. 77.

Zum Amte des General=Landschafts=Direktors oder eines General=Landschaftsraths können nur Personen gewählt werden, welche sich in guten Vermögensumständen befinden und mit zum landschaftlichen Verbande gehörigen Gütern angesessen sind. Die zu wählenden General=Landschaftsräthe müssen bereits ein landschaftliches Amt als Direktoren, Räthe oder Deputirte bekleidet haben, wogegen bei der Wahl des General=Direktors dieses Erforderniß nicht noth=

nothwendig ist. Wird Jemand, der noch in einem landschaftlichen Amte steht, zum Direktor oder Rath der General-Direktion gewählt, so muß der Gewählte dieses Amt nach erfolgter Bestätigung niederlegen.

§. 78.

Das Amt des Direktors und der Räthe bei der General-Direktion währt sechs Jahre, sie sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar und ist bei der neuen Wahl darauf zu rücksichtigen, daß nicht alle Mitglieder der General-Direktion zu gleicher Zeit ausscheiden.

Daher muß, wenn die Dienstzeit aller Mitglieder zu gleicher Zeit abläuft, ein durch das Loos zu bestimmender Rath wenigstens noch ein halbes Jahr im Kollegio bleiben.

§. 79.

Da der General-Landtag nicht nach bestimmten Zeiträumen zusammentritt (§. 105.), so haben die Mitglieder des jedesmaligen zuletzt versammelt gewesenen General-Landtages die Eigenschaften von Wahlmännern zur Wahl des Direktors und der Räthe der General-Direktion; der jährlich sich versammelnde Engere Ausschuß aber hat im Falle einer eintretenden oder im Laufe des nächstfolgenden Jahres zu erwartenden Vakanz Bestimmung zu treffen, ob behufs der erforderlichen Wahl der General-Landtag auszuschreiben oder ob diese Wahl durch die Mitglieder des zuletzt versammelt gewesenen General-Landtags vorzunehmen sei.

§. 80.

Im letztern Falle hat die General-Direktion die Wahlmänner zur Einsendung ihrer schriftlichen Vota binnen einer zu bestimmenden präklusivischen Frist aufzufordern, die eingegangenen Vota in Empfang zu nehmen und dieselben, sobald sie sämmtlich eingegangen sind oder die präklusivische Frist verflossen ist, in der nächsten Sitzung zu eröffnen. Der durch Stimmenmehrheit Erwählte wird dem Königlichen Kommissarius unter Einsendung des aufzunehmenden Sitzungs-Protokolls zur nachzusuchenden Allerhöchsten Bestätigung angezeigt.

§. 81.

Die Mitglieder des zuletzt versammelt gewesenen General-Landtags behalten die Eigenschaft als Wahlmänner so lange, bis ein neuer General-Landtag zusammentritt. In Stelle der während dieses Zeitraums durch den Tod oder durch die Veräußerung ihrer Güter aus dem landschaftlichen Verbande Ausscheidenden wird aus dem betreffenden Kreise nach §. 107. ein Stellvertreter gewählt, insofern ein solcher nicht bereits bei der Wahl des Ausgeschiedenen bestimmt worden sein sollte.

§. 82.

Der General-Landschafts-Direktor und die General-Landschaftsräthe werden, Ersterer vom Königlichen Kommissarius, Letztere von dem Direktor vereidigt.

§. 83.

§. 83.

Zum General-Landschafts-Syndikus wird ein Mann erfordert, der als Richter die höchste Staatsprüfung mit Beifall bestanden und einen untadelhaften Lebenswandel geführt hat. Derselbe wird von der General-Direktion auf Lebenszeit gewählt. Es ist bei der Wahl wo möglich dahin zu sehen, daß der Gewählte kein Nebenamt bekleide, auch muß er seinen Wohnsitz am Sitze der General-Direktion nehmen..

§. 84.

Demselben liegen, soweit dies mit der Stellung der General-Direktion vereinbar ist, dieselben Verpflichtungen und Geschäfte als dem Departements-Syndikus ob; auch ist er bei seiner Anstellung durch den General-Landschafts-Direktor zu vereidigen.

§. 85.

Die Wahl und Anstellung des Rendanten und der übrigen Subalternen steht der General-Landschafts-Direktion zu.

Der Rendant muß eine verhältnißmäßige Kaution bestellen.

Die Subaltern-Beamten der General-Direktion werden von dem Direktor vereidet und die Geschäfte unter sie nach Anweisung desselben vertheilt.

§. 86.

Die General-Landschafts-Direktion versammelt sich, so oft es der Direktor für nöthig findet, und faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 87.

Die General-Landschafts-Direktion ist hauptsächlich verpflichtet, die Grundsätze des Systems aufrecht zu erhalten, das Beste desselben überall zu befördern und jeden Nachtheil abzuwenden, so viel es möglich ist.

§. 88.

Die General-Direktion untersucht und entscheidet alle Beschwerden und Anzeigen gegen die Provinzial-Direktionen und deren Mitglieder, insofern sie das Pfandbrief-System betreffen; diesen Entscheidungen muß interimistisch Folge geleistet werden, selbst wenn dagegen der Rekurs an den General-Landtag nachgesucht werden sollte.

§. 89.

Hinsichtlich aller Gegenstände, welche von den Landschafts-Behörden zu entscheiden sind oder welche sich auf die Aufrechterhaltung des Pfandbrief-Systems beziehen, findet kein gerichtlicher Prozeß statt. Es wird vielmehr auf desfallsige Anzeigen und Beschwerden der Bericht des beschuldigten Kollegii oder des betheiligten Mitgliedes erfordert, und hierauf entweder die Sache sogleich entschieden, oder wenn es für nöthig erachtet wird, zuvor die nähere Untersuchung der Sache auf Kosten des schuldig Befundenen einem dabei nicht bethei-

theiligten Departements=Kollegio aufgetragen, und nach dem Ausfall dieser Untersuchung die Entscheidung der General=Direktion erlassen.

§. 90.

Der General=Landschafts=Direktion müssen sämmtliche Gütertaxen, welche von den Provinzial=Direktionen aufgenommen werden, zur Superrevision und Festsetzung eingereicht werden.

§. 91.

Alle zweifelhaften Fälle, bei welchen die reglementsmäßigen Vorschriften nicht ausreichen, werden auf den Bericht der Provinzial=Direktionen von der General=Direktion entschieden.

§. 92.

Die General=Direktion hat die Oberaufsicht über sämmtliche Provinzial=Direktionen und deren Kassen, sie verwaltet ausschließlich den Eigenthümlichen Fonds der Landschaft und sämmtliche bei der General=Direktion befindliche Kassen. Sie sorgt für die Herbeischaffung der Geldmittel, welche zur Einlösung der fälligen Kupons nöthig sind, insoweit es den Provinzial=Direktionen nicht gelungen sein sollte, die hierzu erforderlichen Summen vollständig zusammenzubringen. Zu diesem Zwecke haben die Landschafts=Direktionen gleich nach dem Ablaufe der zur Zinsenzahlung bestimmten Tage diejenigen Summen, welche ihnen zur vollständigen Einlösung der zahlbaren Kupons ihres Departements fehlen, der General=Direktion anzuzeigen und zugleich ein vollständiges Verzeichniß der ausgebliebenen Zinsenbeträge einzureichen.

§. 93.

Sämmtliche Rechnungen der Provinzial= und General=Landschafts=Kassen werden von der General=Direktion revidirt und dem Engern Ausschusse zur Decharge vorgelegt.

§. 94.

Die General=Direktion ist berechtigt, sämmtliche Kassen des Instituts zu visitiren, so oft sie es nöthig hält, und hängt es von ihr ab, diese Visitation dem Direktor oder einem Mitgliede eines benachbarten Departements=Kollegii zu übertragen.

Dergleichen außerordentliche Kassen=Revisionen müssen wenigstens jährlich Einmal bei jeder landschaftlichen Kasse veranlaßt werden.

§. 95.

Zur Aufnahme von Darlehnen für die Landschaft bedarf die General=Direktion der Genehmigung des General=Landtags, doch kann sie diejenigen Summen, welche nach dem Schlusse eines Zinseinzahlungs=Termins zur Befriedigung der Kupons=Inhaber fehlen und durch die zu den Provinzial=Landschafts=Kassen eingezahlten Zinsen mit Beihülfe des Eigenthümlichen Fonds nicht bestritten werden können, gegen landesübliche Zinsen und gegen Provision

als

als Darlehn aufnehmen. Dem nächsten General-Landtage muß sie hierüber Rechenschaft ablegen.

§. 96.

Die General-Direktion führt ausschließlich den das allgemeine Interesse des Pfandbriefs-Instituts betreffenden Schriftwechsel mit den Königlichen oder andern Behörden.

§. 97.

Endlich gehört es zu den Befugnissen der General-Direktion, die Versammlungen des Engern Ausschusses und des General-Landtages auszuschreiben.

Vierter Titel.

Von dem Engern Ausschusse.

§. 98.

Der Engere Ausschuß versammelt sich jährlich im Monat Mai am Sitze der General-Direktion.

§. 99.

Es erscheinen auf demselben aus jedem Departement ein Deputirter, sämmtliche Provinzial-Direktoren, der General-Landschafts-Direktor und der General-Landschafts-Syndikus, welcher das Protokoll führt.

§. 100.

Die Deputirten werden nach dem gewöhnlichen Turnus von den Kreisen nach den Bestimmungen über die Wahl der Landschaftsräthe gewählt (§. 39.). In jedem Jahre scheiden zwei Deputirte aus, wobei das erste Mal das Loos entscheidet; später wird für die zwei ältesten eine neue Wahl veranlaßt. Die ausscheidenden Mitglieder sowie die Landschafts-Deputirten sind wählbar.

§. 101.

In den Jahren, in welchen der General-Landtag sich versammelt, werden von diesem und aus dessen Mitte die Mitglieder zum Engern Ausschusse gewählt, welche unter Zutritt des General- und der Departements-Direktoren für dieses Jahr den Engern Ausschuß bilden.

§. 102.

Der Engere Ausschuß hat die Befugniß, die Zusammenberufung des General-Landtages anzuordnen. Er revidirt und dechargirt sämmtliche Rechnungen der Landschaft und der landschaftlichen Feuer-Sozietät.

Er ist, so oft er zusammentritt, verpflichtet, die Kassenbestände der General-

neral=Direktion zu revidiren und den befundenen Kassenbestand jährlich durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 103.

Den Vorsitz bei der Engern Ausschuß=Versammlung führt der General=Landschafts=Direktor, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Monita und Decharge der Rechnungen der General=Landschafts=Direktion, bei welchen ein durch das Loos zu bestimmender Provinzial=Direktor den Vorsitz übernimmt.

§. 104.

Stimmberechtigt auf dem Engern Ausschusse sind nur die Deputirten, die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welchem nur in diesem Falle ein Stimmrecht zusteht.

Fünfter Titel.

Vom General=Landtage.

§. 105.

Der General=Landtag versammelt sich am Sitze der General=Direktion, so oft der Engere Ausschuß dies beschließt, und außerdem, wenn außerordentliche Ereignisse seinen Zusammentritt nach dem Ermessen der General=Direktion, unter Einwilligung des Königlichen Kommissarius, nothwendig machen.

§. 106.

Es erscheinen auf demselben, außer den Mitgliedern der General=Direktion und ihrem Syndikus, sämmtliche Provinzial=Landschafts=Direktoren und aus jedem Kreise ein Deputirter, sowie der Syndikus der am Sitze der General=Direktion befindlichen Provinzial=Direktion.

§. 107.

Die Deputirten der Kreise werden auf gleiche Weise wie die Landschaftsräthe und Landschafts=Deputirte (§§. 39. 45.) auf Kreistagen gewählt, welche zu diesem Zwecke, nachdem die General=Direktion die Landtags=Proponenda den Provinzial=Direktionen mitgetheilt hat (§. 119.), besonders auszuschreiben sind. Für jeden Landtags=Deputirten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt.

§. 108.

Den Vorsitz bei dem General-Landtage führt der Königliche Kommissarius. Wird derselbe hieran verhindert, so ist davon Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Ernennung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

§. 109.

Ist die Verhinderung so vorübergehend, daß der Königliche Kommissarius nur von einzelnen Sessionen abgehalten wird, so haben sich die anwesenden Provinzial-Direktoren darüber zu einigen, wer von ihnen den Vorsitz führen soll. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so entscheidet das Loos.

§. 110.

Das Protokoll führt der General-Syndikus und bei dessen Verhinderung der anwesende Departements-Syndikus.

§. 111.

Von der General-Landschafts-Direktion wird dem General-Landtage ein ausführlicher Bericht über alle diejenigen seit dem letzten General-Landtage vorgefallenen erheblichen Ereignisse erstattet, welche das allgemeine Interesse der Landschaft betreffen.

§. 112.

Sämmtliche über die landschaftlichen Fonds und Kassen geführte Rechnungen werden dem General-Landtage, wenn er es verlangt, vorgelegt, ihm steht das Recht der Superrevision derselben zu, er entscheidet alle bei ihm angebrachten Beschwerdesachen gegen landschaftliche Behörden und deren Mitglieder und nimmt nach seinem Ermessen Kenntniß von der gesammten Geschäftsführung des Instituts.

Die Etats sämmtlicher landschaftlicher Kassen werden von dem General-Landtage festgesetzt.

§. 113.

Sollte eine Untersuchung der Verwaltung der General-Direktion nothwendig werden, so werden hierzu besondere Deputirte aus der Mitte der versammelten Direktoren und Kreisdeputirten gewählt.

§. 114.

Der General-Landtag faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausschluß der Syndici.

§. 115.

Sind über einen Gegenstand der Berathungen gleiche Stimmen vorhanden, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Betrifft aber dieser Beschluß ein Faktum der General-Direktion, so werden die getheilten Meinungen mit ihren Gründen dem Königlichen Kommissarius zur Entscheidung vorgelegt, insofern derselbe nicht auf dem General-Landtage den Vorsitz führen sollte. §. 107. in fine und §. 108.

§. 116.

Die General-Landtags-Deputirten sind bei den von ihnen abzugebenden Votis an die von ihren Kommittenten erhaltenen Instruktionen nicht gebunden, sondern befugt, von diesen Instruktionen abzuweichen und lediglich nach ihrer Ueberzeugung, wie sie dieselbe durch die Debatten der Versammlung gewonnen haben, ihre Stimme abzugeben. Doch müssen diejenigen Deputirten, welche ihr Votum gegen die Instruktion ihrer Kommittenten abgeben, diese Instruktion der Versammlung vor der Abstimmung zur sorgfältigen Prüfung anzeigen.

§. 117.

Wenn in dem Pfandbrief-System etwas geändert werden soll, so muß solches auf dem General-Landtage zum Vortrage gebracht und ein Beschluß darüber gefaßt werden.

§. 118.

Die hiernach zur Berathung des General-Landtages zu ziehenden Gegenstände werden theils von der General-Direktion, theils von dem Engern Ausschusse (§. 102.), theils von den einzelnen Departements und Kreisen vorgeschlagen.

§. 119.

Die zu diesem Zwecke von den Mitgliedern des landschaftlichen Verbandes auf besonders dazu anzusetzenden Kreistagen ausgehenden Vorschläge und Anträge müssen bis zu einem von der General-Direktion bestimmten Zeitpunkt der Provinzial-Direktion, und von dieser der General-Direktion eingereicht werden, indem auf spätere Anträge oder Vorschläge nicht Rücksicht genommen werden darf.

§. 120.

Die General-Direktion muß die rechtzeitig eingegangenen Vorschläge, wenn dieselben nicht offenbar unangemessen sind, unter Beifügung der eigenen Vor-

Vorschläge abdrucken lassen und sämmtlichen Provinzial-Direktionen wenigstens zwei Monate vor der Eröffnung des General-Landtags als Proponenda für denselben mittheilen. Die Provinzial-Direktionen lassen diese Vorschläge sogleich durch den Landschaftsrath des Kreises (§. 127.) den Kreistagen zur Berathung vorlegen und reichen die hierüber aufgenommenen Kreistags-Protokolle der General-Direktion sofort ein.

Neue Anträge und Vorschläge sind auf diesen Kreistagen nicht zulässig.

§. 121.

Beschlüsse des General-Landtags, welche das Innere des Systems und eine Abänderung desselben und nicht blos die ökonomische Verfassung betreffen, dürfen nur über Gegenstände gefaßt werden, welche in den Proponenden enthalten sind, und müssen, ehe sie in Kraft treten, der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät des Königs unterworfen werden.

§. 122.

Die General-Direktion hat einen Auszug der General-Landtags-Verhandlungen, die Beschlüsse enthalten, drucken zu lassen und diese Abdrücke unter die Mitglieder des landschaftlichen Verbandes zu vertheilen.

Für die Kreise Michelau und Inowraclaw ist dieser Auszug in die polnische Sprache zu übersetzen und eine angemessene Anzahl von Exemplaren dieser Uebersetzung den Deputirten gedachter Kreise zur Vertheilung an die betreffenden Mitglieder des landschaftlichen Verbandes zu übersenden.

Auch steht dem General-Landschafts-Direktor die Befugniß zu, soweit es die Räumlichkeit zuläßt, Mitgliedern des landschaftlichen Verbandes Zutritt zu den Verhandlungen des General-Landtages zu gestatten.

Sechster Titel.

Von dem Königlichen Kommissarius.

§. 123.

Sämmtliche Landschafts-Behörden stehen unter der Aufsicht eines von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst zu ernennenden Kommissarius.

§. 124.

Derselbe hat darauf zu sehen, daß die Vorschriften des Landschafts-Reglements, die genehmigten landschaftlichen Beschlüsse und die allgemeinen Landesgesetze von jeder Behörde befolgt werden.

§. 125.

§. 125.

Der Königliche Kommissarius ist berechtigt, von allen landschaftlichen Behörden Bericht zu erfordern und, wo er Abweichungen von bestehenden Ordnungen findet, sein Veto einzulegen. Er führt den Vorsitz bei dem General-Landtage.

§. 126.

Derselbe ist berechtigt, bei allen Landschaftskassen Visitationen und Rechnungsrevisionen anzuordnen und hat überhaupt darauf zu halten, daß bei allen landschaftlichen Kollegien die Geschäfte mit Ordnung verwaltet werden.

Siebenter Titel.

Von den Kreis-Versammlungen.

§. 127.

Die Ausschreibung von Kreistagen erfolgt, wenn der General-Landtag zusammentreten soll und wenn vorzunehmende Wahlen oder anderweite erhebliche Ereignisse nach dem Dafürhalten der betreffenden Provinzial-Direktion diese Ausschreibung nothwendig machen. Der Auftrag zur Abhaltung des Kreistags wird dem Landschaftsrath des betreffenden Kreises ertheilt, welcher die Einladungen zum Kreistage, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Eintritte desselben, zu erlassen hat.

§. 128.

Diese Einladung geschieht durch die Kreisblätter und außerdem durch besondere Schreiben an sämmtliche zum landschaftlichen Verbande gehörige Kreis-Eingesessenen. Die Gegenstände, welche verhandelt werden sollen, müssen im Allgemeinen in der Einladung bezeichnet werden.

§. 129.

Auf den Kreistagen müssen die Eingeladenen entweder in Person erscheinen oder einem Kreis-Eingesessenen den schriftlichen Auftrag ertheilen, ihre Stimmen über die in dem Ausschreiben zur Berathung hervorgehobenen Gegenstände abzugeben. Diese Vollmachten müssen zu den betreffenden Kreistags-Protokollen gegeben werden. Es darf kein Mitglied des Kreistags mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

§. 130.

Diejenigen Kreis-Eingesessenen, welche dem Kreistage weder persönlich noch durch geeignete Bevollmächtigte beiwohnen, werden für einwilligend in dasjenige, was die Mehrheit der versammelten Kreis-Eingesessenen beschließt, angenommen, ohne daß die Anzahl der Letzteren hierbei in Betracht gezogen werden darf.

§. 131.

Der Landschaftsrath des Kreises führt auf den Kreistagen den Vorsitz und das Protokoll.

§. 132.

Auf diesen Kreistagen muß der vorsitzende Landschaftsrath der Versammlung zunächst von den wichtigsten seit der letzten Kreisversammlung vorgefallenen Ereignissen, die sich auf das landschaftliche Institut beziehen, Bericht abstatten.

§. 133.

Sodann werden die Berathungen über diejenigen Gegenstände eröffnet, welche nach dem Ausschreiben den Mitgliedern des Kreistags zur Beschlußnahme vorgelegt werden sollen. Die Beschlüsse der Kreisversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 134.

Bei Wahlen und überhaupt bei Beschlüssen der Kreisversammlungen werden die Stimmen nach dem §. 24. gezählt. Besitzt aber ein Kreis-Eingesessener mehrere für sich bestehende, zum Landschaftsverbande gehörige Güter in verschiedenen Kreisen, so hat er in jedem dieser Kreise eine Stimme.

§. 135.

Das aufzunehmende Kreistags-Protokoll muß der vorgesetzten Landschafts-Direktion eingereicht werden, welche sodann einen General-Bericht über sämmtliche Kreistags-Verhandlungen unter Beifügung derselben an die General-Direktion erstattet.

Achter Titel.

Von Aufnahme und Feststellung landschaftlicher Taxen.

§. 136.

Zur Aufnahme einer jeden Taxe werden in der Regel zwei Kommissarien ernannt, nämlich ein landschaftlicher Beamter aus dem Kreise, in welchem das

In der Regel sind als Commissarien [illegible] 2 landschaftliche Beamte aus dem Kreise, in welchem das zu taxirende Gut liegt, zu ernennen.
Zusatz N. 6 bestätigt durch A.O. v. 15 Febr. 1858. G.S. pro 1858 pag 29.

das abzuschätzende Gut gelegen ist, und ein landschaftlicher Beamter aus einem andern Kreise.

Bei Gütern, welche 8000 Rthlr. oder weniger werth sind, genügt die Ernennung Eines Kommissarii.

Die Zuziehung des Syndikus oder eines andern zur Justiz gehörig verpflichteten Beamten ist zur Legalität jeder Taxe nothwendig.

§. 137.

Um zu wissen, ob nur Ein oder zwei Kommissarien zu ernennen sind, muß der Extrahent der Taxe, wenn der höhere Werth nicht außerdem bekannt ist, zur Erklärung darüber aufgefordert werden, ob er Einen oder mehrere Tax-Kommissarien verlange. Wird nur Ein Kommissarius erbeten, so kann auf die von demselben aufgenommene Taxe, selbst wenn diese die Summe von 8000 Rthlr. übersteigen sollte, nie mehr als 4000 Rthlr. als Pfandbriefs-Darlehn bewilligt werden und die Taxe muß, wenn ein höheres Quantum verlangt werden sollte, zuvor durch zwei Kommissarien revidirt und legalisirt werden.

§. 138.

Eben diese Zuziehung eines zweiten Kommissarii ist bei Taxen kleinerer, nur 8000 Rthlr. oder weniger geschätzter Güter nothwendig, wenn der Extrahent der Taxe ein noch fungirendes Mitglied des Departements-Kollegii ist.

§. 139.

Bei Auswahl der Abschätzungs-Kommissarien ist dahin zu sehen, daß sie weder unter sich noch mit dem Besitzer des abzuschätzenden Guts in so nahen Familien- oder sonstigen Verbindungen stehen, daß dieses Verhältniß nach den Gesetzen ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen schwächen würde.

§. 140.

Der von den Abschätzungs-Kommissarien zu bestimmende Termin ist dem Besitzer des abzuschätzenden Guts zeitig bekannt zu machen, auch ist derselbe, wenn er zugleich Extrahent der Taxe ist, zur Gestellung des erforderlichen Fuhrwerks aufzufordern. Wenn diese Aufforderung nicht befolgt wird, so muß er sich der Zahlung der Reisekosten unterwerfen.

Soll die Taxe behufs der Subhastation aufgenommen werden, so muß der Abschätzungs-Termin dem subhastirenden Gerichte vier Wochen vorher bekannt gemacht werden. (Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 52. §. 23.)

§. 141.

Bei Aufnahme der Taxe selbst müssen sich die Kommissarien auf das Genaueste nach den vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätzen richten und sich mit

mit pflichtmäßiger Sorgfalt angelegen sein lassen, sämmtliche Nutzungs-Rubriken auf das Genaueste zu ermitteln und deren Betrag festzustellen; doch kann bei Abschätzungen zum Behuf landschaftlicher Darlehne die Waldnutzung übergangen werden, wenn der Besitzer die Waldungen nicht abschätzen lassen will.

§. 142.

Die Kommissarien sind verpflichtet, die Taxe von Anfang bis zu Ende gemeinschaftlich auszuarbeiten, und es darf daher keiner von ihnen, bei Verlust der Diäten und Vermeidung des Regresses, während des Abschätzungsgeschäfts auch nur auf kurze Zeit sich entfernen und seinen Mitarbeitern die Aufnahme der Taxe allein überlassen. Wird einer der Kommissarien durch ein unvorhergesehenes Hinderniß abgehalten, den angesetzten Termin wahrzunehmen oder das bereits begonnene Geschäft fortzusetzen, so ist der Mitkommissarius berechtigt, einen andern Landschafts-Deputirten und in dessen Ermangelung einen benachbarten zum Landschaftsverbande gehörigen und dazu geeigneten Gutsbesitzer des Kreises zur Vertretung des verhinderten Kommissarius zu requiriren.

Wogegen, wenn einer der Kommissarien aus andern nicht zeitig angezeigten Ursachen ausbleiben sollte, derselbe dem Extrahenten wegen aller dadurch entstehenden Kosten verhaftet ist, und muß hierauf bei Festsetzung der Diäten von den Landschafts-Direktionen Rücksicht genommen werden.

Wenn ein Gutsbesitzer, welcher kein landschaftliches Amt bekleidet, bei einer Taxe als Kommissarius zugezogen wird, so muß derselbe bei Unterzeichnung der Taxe auf Ehre und an Eidesstatt versichern, daß die Taxe nach den reglementsmäßigen Prinzipien aufgenommen und daß er dabei mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die Sicherheit der Landschaft nach seiner besten Einsicht zu Werke gegangen sei.

§. 143.

Wenngleich die Kommissarien mit voller Sorgfalt und Umsicht den wahren Ertrag auszumitteln bemüht sein müssen, so dürfen sie dennoch durch unnöthige Weitläuftigkeiten das Geschäft nicht verlängern. Auch hierauf muß die Direktion bei Festsetzung der Diäten Rücksicht nehmen.

Die Diäten werden nach erfolgter Festsetzung aus der Landschafts-Kasse gezahlt und von dem Extrahenten der Taxe wieder eingezogen. Es ist unstatthaft, daß die Kommissarien die Diäten unmittelbar von dem Extrahenten sich zahlen lassen.

§. 144.

Die Kommissarien müssen die aufgenommenen Taxverhandlungen unverzüglich an die betreffenden Direktionen einsenden und zugleich über etwa vorgefundene besondere Verhältnisse Bericht erstatten.

§. 145.

Alle aufgenommenen Taxen sind, sobald sie bei der Direktion eingehen, durch zwei Mitglieder des Kollegii, welche bei der Aufnahme der Taxe nicht mitgewirkt haben und von dem Direktor ernannt werden, von jedem besonders zu revidiren. Die schriftlich abgefaßten Bedenken und Erinnerungen gegen die Taxe senden sie an den Direktor ein, welcher sie, insofern es erforderlich ist, den Abschätzungs-Kommissarien zur Erledigung mittheilt. Dem zweiten Revisor werden die Bemerkungen des ersten nicht mitgetheilt. Sodann wird die Taxe nebst den Revisionsbemerkungen dem Kollegio mündlich vorgetragen und die Höhe derselben, nachdem sie durch den Kalkulator in calculo geprüft und festgestellt, durch Beschluß festgesetzt.

§. 146.

Sollte sich bei der Feststellung einer Taxe ergeben, daß das taxirte Gut innerhalb 12 Jahren vor Anfertigung derselben zu oder unter dem halben Taxwerthe acquirirt ist, so kann die Taxe den zur Landschaft verbundenen Mitgliedern des Kreises vorgelegt werden und diese sind berechtigt, eine neue Abschätzung zu verlangen, oder sich mit der vorgelegten einverstanden zu erklären.

§. 147.

Alle landschaftlichen Taxen nebst den Revisions- und Feststellungs-Protokollen müssen vor der Bewilligung der auszufertigenden Pfandbriefe der General-Direktion zur Superrevision und Festsetzung eingesendet werden.

§. 148.

Diese Festsetzung wird der betreffenden Provinzial-Direktion mitgetheilt. Findet dieselbe gegen diese Festsetzung Bedenken, so müssen diese Bedenken der General-Direktion zur Erwägung angezeigt werden. Dagegen darf die Provinzial-Direktion eine von der General-Direktion festgesetzte Taxe einseitig weder erhöhen noch herabsetzen.

§. 149.

Wenn der Landschaft durch eine zu hohe Taxe, wegen unrichtig zu Grunde gelegter Thatsachen oder unrichtiger Anwendung der Tax-Prinzipien ein Schaden entsteht, so sind zunächst die Kommissarien, aber auch die Revisoren dafür verhaftet, wenn letztere nicht beweisen, daß sie durch unrichtige Angaben der Tax-Kommissarien getäuscht worden sind. Im Uebrigen treten hiebei die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein, doch findet in allen Fällen die Verantwortlichkeit der landschaftlichen Kommissarien nur gegen die Landschaft, nicht gegen einen Dritten statt.

§. 150.

Nach eben diesen Grundsätzen fällt auch die weitere Vertretung eines Ausfalles wegen zu hoher Abschätzung entweder dem gesammten Departements-Kollegio oder denjenigen Mitgliedern zur Last, welche bei der Festsetzung für die zu hohe Taxe gestimmt haben.

Um daher einer künftigen Vertretung vorzubeugen, kann jedes Mitglied des Kollegii sein Votum mit Anführung der Gründe zu den Akten geben.

§. 151.

Glaubt ein Gutsbesitzer durch das Verfahren der Tax-Kommissarien beeinträchtigt zu sein, so kann er auf eine zweite Abschätzung antragen. Es werden alsdann neue Kommissarien ernannt und das Departements-Kollegium bestimmt, nach reiflicher Erwägung der gegen die ersten Kommissarien angebrachten Beschuldigungen und nach Revision der neuen Taxe, ob der Ankläger oder der Angeklagte die Kosten der letztern bezahlen soll.

§. 152.

Auch gegen einzelne Zweige der Abschätzung kann der Gutsbesitzer Ausstellungen machen, doch hängt es von der Bestimmung des Departements-Kollegii ab, ob eine neue Taxe zu veranlassen sei.

§. 153.

Die Erinnerungen gegen die erste Taxe müssen in allen Fällen bestimmt angezeigt und glaubhaft bescheinigt werden, ehe die örtliche Revision der ersten Taxe oder die Aufnahme einer neuen verfügt werden darf.

§. 154.

Sollte die Provinzial-Direktion aus irgend einem Grunde von Amtswegen eine neue Abschätzung für nöthig halten und verfügen, so ist nach dem Ergebniß derselben zu bestimmen, ob die ersten Tax-Kommissarien, oder der Gutsbesitzer, oder beide die Kosten zu entrichten haben.

§. 155.

Uebrigens bleibt in allen diesen Fällen der Weg der Beschwerde zunächst an die General-Direktion, und sodann an den General-Landtag den Betheiligten offen.

§. 156.

Bei der Benachrichtigung von der festgestellten Höhe der Taxe eines Guts wird dem Besitzer desselben zugleich bekannt gemacht, daß er einen Auszug

zug der Taxe, oder wenn er die Schreibgebühren bezahlen will, die ganze Taxe in Abschrift erhalten könne, und daß er 14 Tage nach Empfang derselben seine Einwendungen dagegen anbringen müsse. Später angebrachte Einwendungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 157.

Nach Verlauf dieser Frist kann der Besitzer des abgeschätzten Guts eine neue Abschätzung nur verlangen:

a) wenn seit der Zeit, als die letzte Taxe aufgenommen wurde, sechs Jahre verstrichen;
b) wenn vor Ablauf dieser sechs Jahre von ihm glaubhaft nachgewiesen wird, daß bei dem Gute erhebliche, den Taxwerth erhöhende Veränderungen vorgenommen sind.

§. 158.

Wenn nach erfolgter Festsetzung einer Taxe (§. 147.) der Besitzer des abgeschätzten Guts den ihm bewilligten Kredit gar nicht oder nur theilweise erschöpft hat, jedoch späterhin auf die Gewährung oder Ergänzung desselben Anspruch macht, so muß die betreffende Landschafts-Direktion an Ort und Stelle ein Gutachten von dem Landschaftsrath des Kreises und einem benachbarten zum Landschaftsverbande gehörigen Mitgliede dahin aufnehmen lassen,

ob sich der wirthschaftliche Zustand des Guts, sowie das Inventarium und die Gebäude, seit Aufnahme der Taxe wesentlich verändert haben oder nicht,

und dieses Gutachten mit ihrem gefaßten Beschluß, behufs Bewilligung der von dem Besitzer beanspruchten Pfandbriefe, der General-Direktion einreichen.

Jedoch darf dieses Verfahren nur dann stattfinden, wenn die Taxe, auf deren Grund die Bewilligung beantragt wird, nicht älter als sechs Jahre ist; im entgegengesetzten Falle muß eine neue Taxe angefertigt werden.

§. 159.

Dasselbe Verfahren (§. 158.) findet statt, wenn auf Grund einer behufs der Subhastation angefertigten Taxe Pfandbriefs-Bewilligungen beantragt werden.

Neunter Titel.

Von den Obliegenheiten der Provinzial-Direktionen und der Mitglieder des Pfandbrief-Systems in Ansehung der Wirthschaftsführung, in den zum Pfandbrief-System gehörigen Gütern und Forsten.

§. 160.

Wenn Mitglieder des landschaftlichen Verbandes wahrnehmen, daß der Besitzer eines bepfandbrieften Guts seinen Acker nicht gehörig bestellt oder außer Dün-

Düngung kommen läßt, seinen Viehstand schwächt oder den durch Zufall verringerten nicht ergänzt, die Gebäude verfallen oder nöthige Dämme eingehen läßt, oder die Waldungen unwirthschaftlich benutzt, so sind sie verbunden, der Provinzial-Direktion diese Wahrnehmungen anzuzeigen, welche jedoch nur dann darauf Rücksicht zu nehmen befugt und verpflichtet ist, wenn diese Anzeigen mit der Namensunterschrift des Verfassers versehen und durch Angabe bestimmter Thatsachen unterstützt, oder wenn die Erheblichkeit der Anzeige der Direktion sonst bekannt geworden ist.

§. 161.

Vorzüglich muß die Bewirthschaftung der der Landschaft verpfändeten Waldungen genau beobachtet werden. Es hängt zwar von dem Besitzer ab, den Wald von der Taxe behufs Beleihung mit Pfandbriefen auszunehmen, er muß sich aber, insofern bei der Taxe des Guts der Holzbedarf nicht in Abzug gebracht worden, gefallen lassen, daß bei einer nothwendig werdenden Sequestration des Gutes der Wald als der Landschaft mit verpfändet angesehen und der Wirthschaftsbedarf aus dem Walde entnommen werde, auch muß er sich einer Einschränkung von Seiten der Landschaft unterwerfen, wenn er eine dem jährlichen Bedarf nachtheilige Abholzung vornehmen sollte.

§. 162.

Ist der Wald mit zur Taxe gezogen, so muß die Direktion darauf halten, daß der Wald nach den von ihr festgesetzten Grundsätzen bewirthschaftet und nicht mehr, als hiernach bestimmt ist, jährlich geholzt und verkauft werde.

§. 163.

Sie ist zu diesem Zwecke berechtigt und verbunden, den Wald, so oft sie es nöthig findet, besichtigen zu lassen, die Einsicht der Rechnungen zu verlangen und die Förster eidlich zu verhören, um sich zu überzeugen, ob die Forstwirthschaft nach den festgesetzten Grundsätzen geführt werde.

§. 164.

Wird ein Wald durch Raupenfraß, Windbruch oder Brand verwüstet, so soll das beschädigte Holz von der Landschaft in Beschlag genommen, mit Zuziehung des Gutsbesitzers verkauft, und von diesem Ertrage sollen, soweit derselbe zureicht, die auf den Wald bewilligten Pfandbriefe abgelöst werden. Der Besitzer des Waldes kann diese Maaßregel nur durch die Ablösung der auf den Wald bewilligten Pfandbriefe abwenden.

§. 165.

Findet der Besitzer Gelegenheit, sich einen bedeutenden Vortheil durch einen über die festgesetzten Grundsätze hinausgehenden Holzverkauf zu verschaffen, so

so muß er solches der betreffenden Direktion anzeigen, welche nach vorheriger Untersuchung zu bestimmen hat, wieviel dagegen an Pfandbriefen abzulösen sind oder in welchem Verhältnisse und wie lange der Wald zu schonen ist, um das festgesetzte Verhältniß der Holzung wieder herzustellen.

§. 166.

Hat ein Besitzer im vorhergehenden Jahre weniger Holz geschlagen als bestimmt ist, so wird ihm der ersparte Abtrieb im laufenden Jahre bei dem Verkaufe zu Gute gerechnet.

§. 167.

Wenn der Besitzer mehr Holz verkauft als grundsätzlich festgestellt ist, wenn er nicht in der vorgeschriebenen Ordnung holzt oder wenn er die abgeholzten Waldtheile nicht vorschriftsmäßig hegt, so ist dies ein hinreichender Grund, die Forst unter landschaftliche Aufsicht und Verwaltung zu stellen, um die auf dieselbe bewilligten Pfandbriefe sicher zu stellen oder zu kündigen.

§. 168.

Auf die Anzeige der üblen Bewirthschaftung eines Waldes oder Guts muß der Landschafts-Direktor entweder die Verantwortung des Gutsbesitzers erfordern, oder ohne Aufsehen nähere Erkundigungen über die Richtigkeit der Anzeige einziehen.

§. 169.

Ist der Direktor von der Richtigkeit der Anzeige überzeugt, so ist er befugt und verbunden, aus den Mitgliedern des Kollegii eine Kommission zu ernennen, welche die angezeigten Thatsachen an Ort und Stelle untersucht und den Gutsbesitzer anzuweisen hat, wie und in welcher Zeit den gerügten Mängeln abzuhelfen sei.

§. 170.

Wird diesen Anweisungen nicht Folge geleistet, so sind die bewilligten Pfandbriefe zu kündigen. Erfolgt die Rückzahlung nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht, so ist die Landschafts-Direktion verbunden, die Administration des betreffenden Gutes einzuleiten und so lange fortzusetzen, bis die Wirthschaft wiederum in Stand gebracht ist oder der Besitzer hinlängliche Sicherheit für eine bessere Wirthschaftsführung leistet.

§. 171.

Der Rekurs gegen dergleichen Verfügungen der Landschafts-Direktion steht dem Betheiligten an die General-Direktion offen, welche die Beschwerde auf

auf einen von dem Landschafts-Kollegium mit den Akten erforderten Bericht entscheidet, oder nach Bewandniß der Umstände auf Gefahr und Kosten des Beschwerdeführers eine nochmalige Untersuchung durch andere Abgeordnete verfügen kann.

Der hierauf ergehenden Verfügung der General-Direktion muß unbedingt Folge geleistet werden, den Betheiligten aber bleibt der Rekurs an den General-Landtag vorbehalten.

§. 172.

Alle in Beziehung auf das Westpreußische Landschafts-System ergangenen Bestimmungen, welche den Vorschriften dieses revidirten Reglements (Theil I. und II.) entgegenstehen oder mit denselben sich nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Da Wir das vorstehende „Reglement der Westpreußischen Landschaft vom Jahre 1787., revidirt von dem im Jahre 1850. gehaltenen General-Landtage", der dabei zum Grunde liegenden Absicht angemessen abgefaßt und mit den Gesetzen überall in Uebereinstimmung gefunden haben: so bestätigen Wir solches hiermit in allen seinen Punkten und Vorschriften.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Bellevue, den 25. Juni 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Simons. v. Westphalen.

Bestätigungs-Urkunde
für das revidirte Reglement
der Westpreußischen Landschaft.

---

auf einen von dem Landschafts-Kollegium mit den Akten erforderten Bericht entscheiden, oder nach Bewandniß der Umstände auf Gefahr und Kosten des Berufenden führers eine nochmalige Untersuchung durch andere Abgeordnete veranlassen kann.

Der hierauf ergehenden Verfügung der General-Direktion muß unbedingt Folge geleistet werden, den Betheiligten aber bleibt der Rekurs an den General-Landtag vorbehalten.

§. 172.

Alle in Beziehung auf das Westpreußische Landschafts-System ergangenen Bestimmungen, welche den Vorschriften dieses revidirten Reglements (Theil I. und II.) entgegenstehen oder mit denselben sich nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Da Wir das vorstehende „Reglement der Westpreußischen Landschaft vom Jahre 1787, revidirt von dem im Jahre 1850 gehaltenen General-Landtage“, Uns haben zum Grunde liegenden Absicht angemessen abgefaßt und mit den Gesetzen überall in Uebereinstimmung gefunden haben: so bestätigen Wir solches hiermit in allen seinen Punkten und Vorschriften.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Bellevue, den 25. Juni 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

Bestätigungs-Urkunde für das revidirte Reglement der Westpreußischen Landschaft.

Beilage № 1.

№

Der Westpreussichen Landschaft
privilegirter Pfandbrief

über ______ **Reichsthaler Courant**

à 14 Rthlr. per Mark fein gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Interessen unter besonderer Garantie der verbundenen Stände auf das im Departement und dessen Kreise gelegene Gut von den Bevollmächtigten der Landschaft und von dem, die Hypothekenbücher führenden Gerichte ausgefertigt und sub № des Registers eingetragen worden.

In fidem

Bevollmächtigte
der Landschaft.

Bei diesem Pfandbriefe ist eine, 8 halbjährige Coupons enthaltende Zins-Assignation ausgetheilt. Nur den Präsentanten dieser Coupons werden die Zinsen, nach Eintritt der darin bemerkten Termine gezahlt, und erhält zugleich jederzeit der Präsentant des letzten Coupons die neue Zins-Assignation auf anderweite 4 Jahre, wenn nicht der Inhaber des Pfandbriefes ausdrücklich verlangt, dass es nicht geschehen solle.

Königliche Westpreussische Landschafts-
Direktion.

Königliche Westpreussische Landschafts-

(№ 5.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1858. erhoben, oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Johannis 1853.

Von dem Westpreuss. Pfandbriefe des Landschafts-Kreises № [illegible] über **Achthundert Rthlr.** Kapital, werden hierauf an halbjährigen Zinsen gezahlt 14 Rthlr.

bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in Marienwerder vom 1. bis 14. Juli 1853.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. August 1853.

(№ 6.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1859. erhoben, oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Weihnachten 1853.

Von dem Westpreuss. Pfandbriefe des Landschafts-Kreises № [illegible] über **Achthundert Rthlr.** Kapital, werden hierauf an halbjährigen Zinsen gezahlt 14 Rthlr.

bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in Marienwerder vom 2. bis 15. Januar 1854.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. Februar 1854.

(№ 7.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1859. erhoben, oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Johannis 1854.

Von dem Westpreuss. Pfandbriefe des Landschafts-Kreises № [illegible] über **Achthundert Rthlr.** Kapital, werden hierauf an halbjährigen Zinsen gezahlt 14 Rthlr.

bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in Marienwerder vom 1. bis 14. Juli 1854.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. August 1854.

(№ 8.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1860. erhoben, oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Weihnachten 1854.

Von dem Westpreuss. Pfandbriefe des Landschafts-Kreises № [illegible] über **Achthundert Rthlr.** Kapital, werden hierauf an halbjährigen Zinsen gezahlt 14 Rthlr.

bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in Marienwerder vom 2. bis 15. Januar 1855.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. Februar 1855.

(Rückseite des Kupons № 8.)

Der Inhaber dieses Kupons № 8. erhält eine neue Zinsanweisung auf die nächsten vier Jahre, wenn der Inhaber des Pfandbriefs nicht ausdrücklich verlangt, dass solches nicht geschehen soll.

Beilage № 2.

(№ 1.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1856. erhoben, oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Johannis 1851.

Von dem Westpreuss. Pfandbriefe des
Landschafts-Kreises № ▬▬▬
über Achthundert Rthlr. Kapital, werden hierauf
an halbjährigen Zinsen gezahlt 14 Rthlr.
bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in Marienwerder vom 1. bis 14. Juli 1851.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. August 1851.

(№ 2.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1857. erhoben, oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Weihnachten 1851.

Von dem Westpreuss. Pfandbriefe des
Landschafts-Kreises № ▬▬▬
über Achthundert Rthlr. Kapital, werden hierauf
an halbjährigen Zinsen gezahlt 14 Rthlr.
bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in Marienwerder vom 2. bis 15. Januar 1852.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. Februar 1852.

(№ 3.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1857. erhoben, oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Johannis 1852.

Von dem Westpreuss. Pfandbriefe des
Landschafts-Kreises № ▬▬▬
über Achthundert Rthlr. Kapital, werden hierauf
an halbjährigen Zinsen gezahlt 14 Rthlr.
bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in Marienwerder vom 1. bis 14. Juli 1852.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. August 1852.

(№ 4.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 1. Januar 1858. erhoben, oder dessen Seitenunterschrift abgeschnitten wird.

Weihnachten 1852.

Von dem Westpreuss. Pfandbriefe des
Landschafts-Kreises № ▬▬▬
über Achthundert Rthlr. Kapital, werden hierauf
an halbjährigen Zinsen gezahlt 14 Rthlr.
bei der Provinzial-Landschafts-Kasse in Marienwerder vom 2. bis 15. Januar 1853.,
bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. Februar 1853.

Direktion des Marienwerderer Departements.

Beilage № 3.

Schema
zum
Landschafts-Register.

№	Namen des Besitzers. Besitzungsrecht. Erwerbepreis.	Betrag der Taxe.	Das Gut N. N. des N. N. Kreises.		Bezahlte und vernichtete Pfandbriefe.	
			Immerwährende Lasten und Abgaben.	Ausgefertigte Pfandbriefe.		

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)